Originalveröffentlichung in: Bernd Schneidmüller, Bernd Schneidmüller, Reichsnähe - Königsferne: Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 1-52.

Niedersachsen in seinen Beziehungen zum Alten Reich

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission
für Niedersachsen und Bremen
vom 9. bis 11. Mai 1991 in Hitzacker

1.

Reichsnähe – Königsferne: Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter[1]

Von
Bernd Schneidmüller

Norbert Kamp zum 24.8.1992

An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit entstanden in Braunschweig bedeutende Geschichtswerke in mittelniederdeutscher Sprache, die dem Zollschreiber Hermen Bote[2] oder seinem Kreis zugeschrieben werden und denen seit einigen Jahren ver-

1 Neben den allgemein üblichen werden die folgenden Abkürzungen benutzt: UB BS I–II – Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I–II, hg. Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873–1900. – UB GS I–V – Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, 5 Bde., bearb. Georg Bode (Bd. 5: und U. Hölscher) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29–32 u. 45), Halle (Bd. 5: Berlin) 1893–1922.

2 Zum Autor Gerhard Cordes, Art. Bote, Hermen (Hermann), in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon I², 1978, 967–970; Bernd Ulrich Hucker, Hermann Bote, in: Niedersächsische Lebensbilder 9, 1976, S. 1–21; ders., Art. Bote, Hermen, in: LexMA 3, 1983, 482–484; Martin Kintzinger, „harmen boten [. . .] to scrivende" – Hermann Bote und Anthonius Brandenhagen im Dienst für die Stadt Braunschweig und ihre Erwähnung in den Kämmereirechnungen, in: KorrespondenzblVerniederdtSprachforsch. 92, 1985, S. 58–66; ders., Hermann Bote als Braunschweiger Stadtschreiber. Amt und Funktion des Zollschreibers im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 3–23; Herbert Blume, Hermann Bote – „tollenschriver" in Braunschweig und „hogrefe" im Papenteich? Beobachtungen zu Botes Leben anhand seines ‚Zollbuchs', in: Hermen Bote. Braunschweiger Autor zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. Detlev Schöttker – Werner Wunderlich (Wolfenbütteler Forschungen 37), Wiesbaden 1987, S. 159–177. Zur historischen Einordnung Joachim Ehlers, Hermen Bote und die städtische Verfassungskrise seiner Zeit, ebd. S. 119–131. Zur Zuschreibung einzelner Werke zu Bote vgl. die Zusammenfügung in der Nds. Landesausstellung 1985, Katalog: Stadt im Wandel I, hg. Cord Meckseper, Stuttgart – Bad Cannstatt 1985, Nr. 475, 484–494. Ein neuerer Überblick über die literarische Entwicklung stammt von Gerhard Cordes, Die ostfälische Literaturlandschaft, in: NdsJbLG 58, 1986, S. 131–142.

stärkte Anstrengungen von Germanisten und Historikern gelten[3]. Während das Schichtbuch[4] Gefährdung und Bewahrung der innerstädtischen Ordnung zum Gegenstand einer Darstellung von Unruhen als Partizipationskämpfen um innerstädtische Teilhabe an der Bürgervertretung macht[5], ordnen die 1492 in Mainz gedruckte, bisher keineswegs sicher Bote zugewiesene Sachsenchronik[6] und zwei Weltchroniken

3 Die wichtigsten Stationen der neuesten Forschung finden sich in den Beiträgen zu folgenden Sammelbänden: Hermen Bote, Bilanz und Perspektiven der Forschung, hg. Herbert Blume – Werner Wunderlich (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 357), Göppingen 1982; Hermen Bote (wie Anm. 2); Hermann Bote. Städtisch-hansischer Autor in Braunschweig 1488–1988. Beiträge zum Braunschweiger Bote-Kolloquium 1988, hg. Herbert Blume – Eberhard Rohse, Tübingen 1991 (Frühe Neuzeit 4); dort auch bes. Herbert Blume – Eberhard Rohse, Hermann-Bote-Forschung von 1987–1990, S. 325–364 (die konsequente, historisch abwegige Entscheidung, im Band nur von Hermann Bote statt von Hermen Bote oder allenfalls Harmen Bote zu sprechen, wird hoffentlich nicht stilprägend wirken).

4 Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 120 Extravag. Druck: Die Chroniken der deutschen Städte XVI: Braunschweig II, bearb. Ludwig Hänselmann, Leipzig 1880, S. 269–468. Zur Handschrift zuletzt (mit Lit.) Martin Kintzinger, in: Wolfenbütteler Cimelien (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 58), Weinheim 1989, S. 249–254.

5 Vgl. aus der reichen Literatur Walther Mehl, Die Braunschweiger Schicht von 1374 und ihre Nachwirkung in anderen Städten, Phil. Diss. Berlin 1909; Karl Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (ForschmaGesch. 8), Berlin 1961, S. 34–55; Hans Leo Reimann, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 28), Braunschweig 1962; Rhiman A. Rotz, Urban Uprisings in Fourteenth-Century Germany: a Comparative Study of Brunswick (1374–1380) and Hamburg (1376), Phil. Diss. Princeton 1970; ders., Urban Uprisings in Germany: Revolutionary or Reformist? The Case of Brunswick, 1374, in: Viator 4, 1973, S. 209–223; ders., The Uprising of 1374. Source of Brunswick's Institutions, in: BraunschweigJb. 54, 1973, S. 61–73; Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 3), Köln – Wien ²1976, S. 121 ff.; Wilfried Ehbrecht, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen, in: NdsJbLG 48, 1976, S. 77–105; ders., Die Braunschweiger „Schichten". Zu Stadtkonflikten im Hanseraum, in: Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, Folgeband zur FS, Braunschweig 1982, S. 37–50; Matthias Puhle, Die Braunschweiger „Schichten" (Aufstände) des späten Mittelalters und ihre verfassungsrechtlichen Folgen, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 64), Braunschweig 1986, S. 235–251; Wilfried Ehbrecht, Die Braunschweiger Schicht von 1488. Ein Stadtkonflikt als Exempel für Mißgunst und Ehrgeiz in den städtischen Führungsfamilien, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 109–132; Hartmut Boockmann, Eine Krise im Zusammenleben einer Bürgerschaft und ein „politologisches" Modell aus dem 15. Jahrhundert. Der Braunschweiger Chronist Hermen Bote über den Aufstandsversuch von 1445/1446, ebd. S. 133–152.

6 Chronecken der Sassen, Mainz: Peter Schöffer 1492 (GW 4963); als Chronicon Brunsvicensium Picturatum, Dialecto locali conscriptum, autore Conrado Bothone cive Brunsvicensi gedruckt von Gottfried Wilhelm Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomus tertius, Hannover 1711, S. 277–425. Vgl. Carl Schaer, Conrad Botes niedersächsische Bilderchronik, ihre Quellen und ihr historischer Wert, Hannover 1880; Stadt im Wandel I (wie Anm. 2), Nr. 475 (mit Lit.); John L. Flood, Probleme um Botes „Chronecken der sassen" (GW 4963), in: Hermen Bote (wie Anm. 2), S. 179–194; Anette Haucap, Gerwin von Hameln. Braunschweiger Büchersammler zur Zeit Hermann Botes, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 104 ff.; Blume – Rohse, ebd. S. 342.

das städtische Gemeinwesen in den Lauf der Stammes-, Reichs- und Weltgeschichte ein. Die kompilatorische Methode[7] suchte alle erreichbaren historischen Nachrichten durch Addition von Heils-, Reichs-, Papst-, Landes-, Bistums- und Stadtgeschichte in eine chronologische Folge zu bringen, vielfach unterschiedlichen Vorlagen verpflichtet und dabei doch immer wieder den eigenen Platz im Lauf der Zeiten verratend. Zwei Handschriften der Weltchronik, heute in Braunschweig[8] und Hannover[9] konserviert, haben sich erhalten, die eine von 1493 bis 1502 geschrieben und abrupt abgebrochen, die zweite danach begonnen, bis 1504 geführt und mit Nachträgen bis 1518 versehen[10]. In der Tradition Martins von Troppau stehend[11], weisen beide Handschriften wie auch das mit dem Schichtbuch überlieferte Wappenbuch dem Jahr 1002 eine entscheidende Bedeutung für die Ordnung des mittelalterlichen deutschen Reichs zu. Im Zusammenhang mit dem Tod Ottos III. und dem Herrschaftsantritt Heinrichs II. meldet Bote nämlich ein Abkommen zwischen Kaiser und Papst, nach dem der Papst ein Welscher, der Kaiser ein Deutscher sein solle; zur Kaiserwahl in

7 Zur spätmittelalterlichen Historiographie vgl. u. a. Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. Hans Patze (VuF 31), Sigmaringen 1987, dort v. a. František Graus, Funktionen spätmittelalterlicher Geschichtsschreibung, S. 11–55; Peter Johanek, Weltchronistik und regionale Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, S. 287–330. – Zur Braunschweiger Historiographie – ohne nähere Berücksichtigung der Weltchroniken und der Sachsenchronik – Joachim Ehlers, Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung (wie Anm. 6), S. 99–134. Zur Kompilationsmethode in der volkssprachigen Chronistik Hilkert Weddige, Heldensage und Stammessage. Iring und der Untergang des Thüringerreiches in Historiographie und heroischer Dichtung (Hermaea 61), Tübingen 1989, S. 134.

8 Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28.

9 Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms XI 669. Zur Handschrift C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden. Erster Reisebericht, in: NachrKglGesWiss. zu Göttingen 1898, S. 209–211 (S. 209: „erfordert die Untersuchung eines Historikers"). Vgl. jetzt Blume – Rohse (wie Anm. 3), S. 335 f.

10 Unvollständiger Druck von Caspar Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken . . ., Braunschweig 1732. Zu den Handschriften Katalog Stadt im Wandel I (wie Anm. 2), Nr. 484–485. Vgl. Gerhard Cordes, Die Weltchroniken von Hermann Bote, in: BraunschwJb 33, 1952, S. 75–101. Zum bisher noch nicht hinreichend ausgewerteten Anhang der Hannoverschen Handschrift C. Borchling, Ein prosaischer nd. Totentanz des 16. Jahrhunderts, in: JbVerniederdtSprachforsch. 28, 1902, S. 25–31; Heinz-Lothar Worm, Anhang zu Botes Hannoverscher Weltchronik. Abbildung mit Edition und Übersetzung, in: Hermen Bote (wie Anm. 2), S. 31–67 (zur Kritik dieser Ausgabe Hermann Bote 1991 [wie Anm. 3], passim). Zuletzt, unter einem speziellen Blickwinkel, aber erfreulich solide gesichert durch eigene Beobachtungen zu den Handschriften (was nicht für die gesamte Bote-Forschung gilt) Siegfried Bräuer, Hermann Botes Werk aus kirchengeschichtlicher Sicht, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 80 ff.

11 Martin von Troppau ordnet die Entstehung des Kurfürstenkollegiums dem Ende Ottos III., der wie seine beiden Vorgänger *per successionem generis* regiert habe, zu (Chronicon pontificum et imperatorum, ed. Weiland, MG SS 22, S. 466). Für freundliche Hinweise bin ich Herrn Kollegen Armin Wolf (Frankfurt am Main – Heidelberg) zu großem Dank verpflichtet; vgl. zur Sache ders., Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bilddenkmale als unerkannte Dokumente zur Verfassungsgeschichte, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. Reinhard Schneider – Harald Zimmermann (VuF 37), Sigmaringen 1990, S. 15–78.

Frankfurt sei das Kurfürstenkolleg eingesetzt worden[12]. Der Aufzählung der sieben Kurfürsten fügt Bote ein Quaternionensystem als Beschreibung der Reichsverfassung an.

Die Boteschen Listen, bisher nicht beachtet, vermögen der in letzter Zeit wieder intensivierten, auf älteren Vorarbeiten[13] aufbauenden Forschung[14] zu dem in vielen Punkten rätselhaften Quaternionensystem kaum neue Hinweise zu bieten, stehen sie doch in der Tradition älterer Texte des 15. Jahrhunderts, für die Ernst Schubert in einem Vortrag vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte[15] einen Deutungs- und Editionsvorschlag vorgelegt hat. Gleichwohl sind sie uns als wenn auch spätes Textzeugnis für die räumliche Verbreitung des Quaternionensystems wichtig, das in vielen Handschriften und Bilddarstellungen[16] Kunde von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ordnung des Reichs in jeweils vier Herzöge, Markgrafen, Burggrafen, Landgrafen, Grafen, Bannerherren, Ritter, Städte, Bauern

12 Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28, fol. 235^{v}; in anderer, sehr verkürzter Form Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms XI 669, fol. 86^{v}. Teilweise gedruckt (nach der Braunschweiger Handschrift) bei Abel (wie Anm. 10), S. 100 f. – Die Einsetzung des Kurfürstenkollegs und die Schaffung des Quaternionensystems weist auch das Wappenbuch Heinrich II. zu: *Darna kam de keyser Hinrick dede to Babenberge is. de ordinerde do de korfursten, alse den konigk to Bemen, den bischop to Mentze, to Trere unde Kollen unde den palsgraven des Rines: de scholde to synem wapen voren den roden appel, de hertoge to Sassen de roden swerde, de margrave den gulden septer. Unde ordenerde ock vorder, welck furste na synem eddeldome deme rike scholde negest sin, alse de hertogen, de margraven, de borchgraven, de graven, de banreheren, de stede, de torppe, de bur, so se hirna getekent sint* (Schichtbuch [wie Anm. 4] – Wappen, S. 487; der Herausgeber bemerkt Anm. 5: „Das Fernere ist lediglich ein Phantasma der Chronikanten").

13 Siehe A. Werminghoff, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung. Ein Vortrag, in: AKG 3, 1905, S. 288 ff.; Hans Foerster, Zum Quaternionensystem der Reichsverfassung. Ein Rettungsversuch, in: HJb 62–69, 1949, S. 663–670; Harry Gerber, Über die Quellen und verfassungsrechtliche Deutung der mittelalterlichen Quatuorvirate und den geschichtlichen Wert der „Vier-Grafen-Würde", in: FS Edmund E. Stengel, Münster – Köln 1952, S. 453–470; Edmund E. Stengel, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung. Ihr Ursprung und ihre ursprüngliche Bedeutung, in: ZRG GA 74, 1957, S. 256–261.

14 Ein neuerer Überblick bei Rainer A. Müller, „Quaternionenlehre" und Reichsstädte, in: Reichsstädte in Franken. Aufsätze I: Verfassung und Verwaltung, hg. Rainer A. Müller (VeröffentlBayerGeschKultur 15, 1), München 1987, S. 78–97.

15 Ernst Schubert, Die Quaternionentheorie als Deutung der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, Protokoll über die Arbeitssitzung am 5. 11. 1983 im Konstanzer Ratssaal 265.

16 Zahlreiche Quaternionendarstellungen sind berücksichtigt bei Paul Hoffmann, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums von den Anfängen bis zum Ende des Hl. Römischen Reiches (13.–18. Jahrhundert) (BonnerHistForsch. 47), Bonn 1982, Katalog S. 101 ff.; zum Quaternionensystem S. 53 ff. Zur Kritik dieser Studie Armin Wolf, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums. Kritische Bemerkungen und Ergänzungen zum gleichnamigen Buch von Paul Hoffmann, in: RheinVjbll. 50, 1986, S. 316–326.

und Dörfer gibt[17]. Gerade die hohe Beliebtheit der Liste gibt noch manche Rätsel bezüglich ihres Sitzes im Leben auf, die hier nicht zur Debatte stehen können.

Begnügen wir uns zunächst mit der Feststellung, daß Hermen Bote Braunschweig neben Schwaben, Bayern und Lothringen den an der Spitze stehenden vier Herzogtümern zuordnen und damit in der welfischen Landesherrschaft einen Platz als Glied des Reichs finden konnte. Obwohl Braunschweig – auch und gerade in der Geschichtsschreibung Botes – in vielfältigen Verbindungen zum mittelalterlichen Königtum und Reich stand, durfte die Stadt keinen eigenständigen Ort im Quaternionensystem beanspruchen. Vielmehr dürfte sie Bote, folgt man seinen Hinweisen zur städtischen Verfassungstypologie im Wappenbuch, den Landesherren, *gekoren efte geboren*, zugewiesen haben. Braunschweig wurde darum nicht in die außerordentlich interessante, auf das Quaternionensystem der Braunschweiger Handschrift folgende, alphabetisch geordnete Liste von *Des rikes stede*[18] aufgenommen, die als Zusammenstellung Botes Zeugnis vom Wissen im Umkreis des Braunschweiger Rats um die Zugehörigkeit zur Gruppe der Reichsstädte ablegt. Dafür tauchen in dieser Liste neben großen und kleinen Reichsstädten wie Aachen, Frankfurt am Main, Nürnberg oder Ulm bzw. Biberach, Dinkelsbühl, Gelnhausen, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Rothenburg oder Wetzlar auch alle sieben Freien Städte (Basel, Köln, Mainz, Re-

17 Hermen Bote bietet die folgende Liste (zitiert nach der Braunschweiger Handschrift): *De korfursten: Mentse Collen Trere Bemen Palsgrave Sassen Brandenborch. – De veer hertoghen: Swaben Beygeren Brunswick Lotringe. - De veer marchgraven: Brandenborch Myssen Moriene Baden. – De veer borchgraven: Megdeborch Nurenberge Rinecke Serneberge. – De veer lantgraven: Dornigk Alschanien Lechtenberge Hessen. – De veer Graven: Swartesborch Kleve Cylii Soffoyen. – De veer banrehoren: Lyntberge Tussys Westerborch Aldenwalden. – De veer Ridder: Aldelau Meldinge Strunecke Frauenberch. – De veer stede: Austborch Mentse Aken Lubeke. – De veer bure: Babenberge Hagenau Slesestat Ulme. – De veer torppe: Regensborch Collen Costemx Saltzborch* (Text der Braunschweiger Handschrift, Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28, fol. 236^{r}; verkürzter Druck bei Abel [wie Anm. 10], S. 101. Die Liste ist in der Hannoverschen Handschrift geringfügig modifiziert; hier treten Titelwiederholungen, aber keine inhaltlichen Änderungen hinzu, freilich kommt es bei den Markgrafen zu einer veränderten Reihenfolge, Ms XI 669, fol. 86^{v}). Weitere Modifikationen in der Liste des Wappenbuchs, vgl. Schichtbuch (wie Anm. 4), S. 488 f. Die Wappen der Handschrift bedürfen eingehender Analyse; bedeutsam ist, daß Bote sein Wappenbuch mit den vier Hansekontoren, den Kurfürsten, Bischöfen und Hansestädten eröffnet (ebd. S. 478 f.). Dem folgen die Wappen weiterer Städte, schließlich sächsische Wappen mit zahlreichen historischen Erklärungen (ebd. S. 479 ff.).

18 Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28, fol. 236^{r-v}. Die Liste fehlt in der Hannoverschen Handschrift. In seinem Wappenbuch erörtert Bote die Herkunft städtischer Wappen und gelangt dabei zu einer bemerkenswerten Unterscheidung der städtischen Verfassungstypologie, indem er neben die Reichsstädte jene Städte stellt, die einem Landesherren, sei er gewählt oder geboren, zugeordnet sind: *Unde dusse vorschrevenen stede unde ock dusse navolgenden stede de hebben or wapen nicht van sick sulven, besunderen sunt se darmede begyftiget van deme rike, alse vele stede, dat schinbar is, en del des arnes voren, ock ander vele, so de schilde uthwiset, dar se de keyser mede begyfftiget heft. Ock hebben vele stede or wapen van oren lantfursten, gekoren efte geboren, dede eyn islick sine stat myt deme wapen begyfftiget hebben . . .* (Schichtbuch [wie Anm. 4], S. 479).

gensburg, Speyer, Straßburg, Worms) auf, darüber hinaus aber auch Gemeinwesen wie Lüneburg oder Magdeburg, die wir nicht in der Reihe der Reichsstädte vermutet hätten.

Halten wir fest, daß Hermen Bote bei seinem knappen Abriß der Reichsordnung anläßlich des Herrscherwechsels von 1002 verfassungsgeschichtlich korrekt Braunschweig als Herzogtum, Goslar als Reichsstadt anführte, so greifen wir damit Themen der stadtgeschichtlichen Forschung zu zwei wichtigen ostsächsischen Städten des späten Mittelalters auf, die angesichts wissenschaftlicher Anstrengungen um die Verdichtung der Reichsverfassung[19], um das Verhältnis von Königtum und Städten[20] wie um die adäquate verfassungsrechtliche Unterscheidung verschiedener Stadttypen des Spätmittelalters[21] neue Aufmerksamkeit verdienen. Dabei gilt es nicht allein, die in der Braunschweig-Forschung von Dürre[22] und Hassebrauk[23] aufgestellte und bis heute wirksame Behauptung zu überprüfen, Braunschweig sei im späten Mittelalter fast in den Rang einer Reichsstadt aufgestiegen, einer Freien Reichsstadt, wie gerne hinzugefügt wurde und wird. Schon Hermen Botes Liste lehrt, daß man zu Beginn des 16. Jahrhunderts Braunschweig nicht in die Gruppe der Reichsstädte ordnete, und wir werden sehen, daß man solches auch gar nicht intendierte. Über solche erneuten,

19 In jüngster Zeit werden diese vor allem von Peter Moraw und seinen Schülern betrieben, vgl. die zusammenfassende Darstellung von Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Frankfurt am Main – Berlin 1989 (ND von 1985). – Vgl. jetzt auch Heinz Angermeier, Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, München 1991.

20 Vgl. Peter Moraw, Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400, in: VSWG 55, 1968, S. 289–328; ders., Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6, 1979, S. 385–424; Eberhard Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, hg. Josef Engel (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 9), Stuttgart 1979, S. 9–223; Paul-Joachim Heinig, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (VeröffentlInstEuropGesch. 108), Wiesbaden 1983.

21 Vgl. Arno Martin Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte (LeipzStudGebietGesch. IX 2), Leipzig 1902; Eberhard Isenmann, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik. FS Eberhard Naujoks, hg. Franz Quarthal – Wilfried Setzler, Sigmaringen 1980, S. 91–110. Weitere Literatur wird am gegebenen Ort genannt. Einen vorzüglichen Überblick mit zahlreichen Literaturhinweisen gibt jetzt Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 107 ff.: Reichsstädte, Freie Städte und Territorialstädte (Landstädte).

22 Hermann Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861 (ND Hannover-Döhren 1974). Vgl. auch Wilhelm Varges, Die Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, in: ZsHarzVer. 25, 1892, S. 289–331 (die Zeitschrift weist z. T. falsche Seitenzählung auf).

23 G. Hassebrauk, Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig. 1514–1568, in: JbGeschverHgtBraunschweig 5, 1906, S. 1–61.

bereits von Achilles[24] methodisch fundiert vorgetragenen Korrekturen der Begrifflichkeit will dieser Beitrag schon durch sein einleitendes Eingehen auf die spätmittelalterliche Vorstellung vom Reich in einer ostsächsischen Großstadt das Augenmerk auf ganz unterschiedliche und vielschichtige Dimensionen im Verhältnis von Stadt und Reich lenken, auf konkrete und ideale Erwartungshaltungen städtischer Eliten wie auf Anstrengungen von König und Reich wenigstens zur Ausweitung fiskalischer Erfassung wie zum temporären Ausgriff in den norddeutschen Raum.

Damit ist eine zweite Ebene der Betrachtung angesprochen, die erst jüngst in der Gedächtnisschrift für Karl Jordan[25] wieder aufgegriffen wurde. Die Entfremdung Niederdeutschlands vom Königtum scheint gleichsam die Konstante deutscher Geschichte im Spätmittelalter zu sein, und das schwindende Interesse wie auch die endende Präsenz der deutschen Könige[26] finden ihre Spiegelung nicht zuletzt in der Goslarer Geschichte nach dem letzten Herrscherbesuch 1253. Daß die Verbindungen nachließen, blaß wurden, gewiß: nicht abrissen, mag die neue Bedeutungslosigkeit des ehemaligen sächsischen Stammesgebiets und seiner Städte für die spätmittelalterliche Königsgewalt nur unterstreichen, immerhin durchbrochen von einzelnen Interessenkonstellationen, auf die uns Heinz Stoob hingewiesen hat[27]. Freilich bietet eine solche Konzentration auf die Handlungsräume und politischen Absichten des Königtums – am liebsten sieht man sie final – nur eine eingeengte Perspektive, doch auf sie heben ältere Arbeiten zum Verhältnis Niederdeutschlands zum Reich in nach-

24 Hans Achilles, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (LeipzHistAbh. 35), Leipzig 1913.

25 Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, hg. Werner Paravicini (KielerHistStud. 34), Sigmaringen 1990.

26 Hinweise auf die Herrscheritinerare bei Carlrichard Brühl, Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts I–II (KölnerHistAbh. 14), Köln – Graz 1968. Zu den staufischen Itineraren, mit Karten der Urkundenempfänger in staufischer Zeit, vgl. den Katalog Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur IV, Stuttgart 1977. Zum Wandel des 13. Jahrhunderts Andreas Christoph Schlunk, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode, Stuttgart 1988.

27 Heinz Stoob, Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum, in: HansGeschbll. 88, 1970, S. 163–214; vgl. jetzt auch Erich Hoffmann, Der Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck im Jahre 1375, in: Nord und Süd (wie Anm. 25), S. 73–95.

staufischer Zeit gern ab[28]. Auszuloten bleiben aber auch die Motive städtischen Festhaltens an der zeitweiligen Nähe zum Königtum und am ideellen wie rechtlichen Rahmen, den das Reich abgab.

Wenn wir dies für Goslar und Braunschweig versuchen wollen – und auf den provisorischen Charakter muß angesichts der Fülle der Quellen wie ihres fragmentarischen Erschließungsstands nachdrücklich hingewiesen werden –, so soll die angedeutete Vermittlung von politischem Reichsbezug in seiner Traditionalität etwa für Goslar und in seiner Funktionalität für die welfische Stadt Braunschweig *und* der spätmittelalterlichen Reichsvorstellung im Bewußtsein kommunaler Eliten angesprochen werden. Wir wollen nicht allein über die „Frage unterschiedlich gearteter Königsferne" handeln, wie Peter Moraw dies 1990 getan hat[29], sondern auch die Reichs*nähe* in ihrer Bedeutung für die königliche Politik wie auch für das kommunale Geschichtsverständnis ansprechen. Um dies leisten zu können, ist zunächst eine knappe Betrachtung der Beziehungen Goslars und Braunschweigs zum Königtum nötig, die sich den bedeutenden Leistungen der stadtgeschichtlichen Einzelforschung wie vergleichenden neueren Studien etwa von Martin[30] und Fahlbusch[31] verpflichtet weiß, ohne auf eigenes Studium der gedruckten und ungedruckten Quellen zu verzichten. Um eine zeitliche Folge zu wahren, wenden wir uns in einem ersten Schritt Goslar, in einem zweiten Braunschweig zu, werden in einem dritten Abschnitt die verfassungsgeschichtliche Einordnung mit dem in der Historiographie zutage tretenden politischen

28 Vgl. F. Frensdorff, Die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt, in: PreußJbb. 34, 1874, S. 215–228; ders., Das Reich und die Hansestädte, in: ZRG GA 20, 1899, S. 115–163 (zur frühen Neuzeit); Erich v. Freeden, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Göttingen 1931; Erhard Schmidt, Die deutschen Könige und der Norden im späten Mittelalter, Phil. Diss. (masch.) Würzburg 1950 (mit der nach den Einzelerörterungen etwas verwunderlichen zusammenfassenden Feststellung S. 106: „Den Bemühungen der deutschen Könige ist es zu verdanken, daß der Zusammenhang zwischen Norddeutschland und dem Reich gewahrt blieb. Sie haben die Wichtigkeit dieser Reichsteile erkannt und das politisch Mögliche getan, den Norden dem Reichsleben zu erhalten"); Ahasver von Brandt, Der Anteil des Nordens an der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, in: WaG 23, 1963, S. 13–26.

29 „So empfiehlt es sich, das Problem des Nordens für unser Einzelthema weniger als Frage der Himmelsrichtung denn als Frage unterschiedlich gearteter Königsferne aufzufassen" (Peter Moraw, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Nord und Süd [wie Anm. 25], S. 53). Vgl. auch Schubert (wie unten Anm. 41), S. 77 ff.

30 Thomas Michael Martin, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (VeröffentlMPIGesch. 44), Göttingen 1976.

31 Friedrich Bernward Fahlbusch, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg (Städteforschung A 17), Köln – Wien 1983.

Bewußtsein von Stadt, König und Reich verbinden und mit einer kurzen Zusammenfassung schließen.

1. Goslar und das Reich in spät- und nachstaufischer Zeit

Seit dem 11. Jahrhundert war der Ort Goslar aufs engste mit der Geschichte des mittelalterlichen Königtums[32] verbunden, gewiß entscheidend gefördert durch den im 10. Jahrhundert einsetzenden Erzbergbau am Rammelsberg[33]. Die Errichtung einer prächtigen Pfalzanlage[34], die Fundation kirchlicher Kommunitäten, voran des Kolle-

32 Ludwig Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, in: HansGeschbll. 1884, S. 3–36; Hans-Walter Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: AUF 16, 1939, S. 139 ff.; Wilhelm Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt (PfingstbllHansGeschver. 13), Lübeck 1922; Eva Rothe, Goslar als Residenz der Salier, Dresden 1940; Wilhelm Berges, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen I (VeröffentlMPIGesch. 11, 1), Göttingen 1963, S. 113–157; Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige II: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (SchrMGH 16, 2), Stuttgart 1966, S. 282 ff.; Goslar – Bad Harzburg (Führer zu vor- und frühgeschichtl. Denkmälern 35), Mainz 1978 (darin bes. die Aufsätze von Konrad Weidemann und Wolfgang Petke); Herbert Zielinski, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Stuttgart 1984; Ferdinand Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (ForschKaiserPapstGeschMA 6), Wien – Köln – Graz 1986, S. 77 ff. – Für die frühe Geschichte in vieler Hinsicht klärend ist Joachim Dahlhaus, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar, in: Die Salier und das Reich II: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. Stefan Weinfurter – Frank Martin Siefarth, Sigmaringen 1991, S. 373–428.

33 Vgl. C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Hannover 1892; Karl Frölich, Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar, in: AUF 7, 1921, S. 161–196; Kurt Brüning, Der Bergbau am Harze und im Mansfeldschen. Untersuchungen zu einer Wirtschaftsgeographie der Harzer Rohstoffe, Braunschweig – Hamburg 1926; Wilhelm Bornhardt, Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit, in: Archiv für Lagerstättenforschung 52, 1931; Werner Hillebrand, Von den Anfängen des Erzbergbaus am Rammelsberg bei Goslar, in: NdsJbLG 39, 1967, S. 103–114; Ursula Schmidt, Die Bedeutung des Fremdkapitals im Goslarer Bergbau um 1500 (BeitrGeschStadtGS 27), Goslar 1970; dazu Ekkehard Westermann, Der Goslarer Bergbau vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Forschungsergebnisse – Einwände – Thesen, in: JbGeschMittelOstdeutschlands 20, 1971, S. 251–261. Eine knappe Zusammenfassung bei H. W. Böhme, Der Erzbergbau am Rammelsberg, in: Goslar – Bad Harzburg (wie Anm. 32), S. 169–180.

34 Zur Baugeschichte Uvo Hölscher, Die Kaiserpfalz Goslar (Die deutschen Kaiserpfalzen 1), Berlin 1927; Fritz Arens, Die Königspfalz Goslar und die Burg Dankwarderode in Braunschweig, in: Katalog Stadt im Wandel III (wie Anm. 2), S. 117–149. Neuere Aspekte wurden auf dem Symposion „Goslar. Bergstadt – Kaiserstadt in Geschichte und Kunst" der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (5.–9.10.1989) vorgestellt und diskutiert; die Akten dieser Tagung werden von Martin Gosebruch und Frank Steigerwald für den Druck vorbereitet.

giatstifts St. Simon und Judas[35], das Aufblühen des Goslarer Handels[36], die im 13. Jahrhundert abgeschlossene Stadtwerdung[37], die Geschichte der auf salische Wurzeln zurückgehenden Reichsvogtei im Spannungsgefüge staufischer und welfischer Interessen im Nordharzgebiet[38], die Rolle Goslars im staufisch-welfischen Thronstreit nach 1198 und in der 1235 stattfindenden Aussöhnung beider Fürstenhäuser[39] –, all dies gehört zu den klassischen Themen nicht allein der niedersächsischen Landes-, sondern auch der Reichsgeschichtsforschung des hohen Mittelalters, von einem

35 Knappe Hinweise zur Stiftsgeschichte von Werner Hillebrand, Art. Goslar, Collégiale SS.-Simon-et-Jude, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique 21, 1986, Sp. 827–829; Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation, mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (VeröffentlHistKommNdsBremen II 30), Hildesheim 1986, S. 65; Peter-Johannes Schuler, Art. Goslar II, in: LexMA 4, 1989, Sp. 1569 f.; vgl. auch Georg Bode, Einleitung UB GS I, S. 63 ff. Zur Prosopographie Rudolf Meier, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren) (VeröffentlMPIGesch. 5), Göttingen 1967. – Trotz zweier älterer Dissertationen (Georg Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters, Phil. Diss. Göttingen 1904; Walter Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, Phil. Diss. Bonn 1914) sind weitere Untersuchungen zur Stiftsgeschichte notwendig. Wege zur wirtschaftsgeschichtlichen Erforschung weist Ingo Schwab, Die mittelalterliche Grundherrschaft in Niedersachsen. Überlegungen zur „Realität" eines strittig gewordenen Forschungsbegriffs an Hand ausgewählter Quellen (9.–12. Jahrhundert), in: NdsJbLG 60, 1988, S. 152 ff.

36 Friedrich Bitter, Der Handel Goslars im Mittelalter (BeitrGeschReichsbauernstadtGS 10), Goslar 1940; Werner Hillebrand, Der Goslarer Metallhandel im Mittelalter, in: HansGeschbll. 87, 1969, S. 31–57.

37 Zur frühen Stadtgeschichte Berent Schwineköper, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (VuFSdbd. 11), Sigmaringen 1977, S. 105 ff. Vgl. Heinz Stoob, Die Wachstumsphasen der Stadt Goslar bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: HarzZs. 22/23, 1970/71, S. 59–77; ders., Blatt Goslar, in: Deutscher Städteatlas II 5, Dortmund 1979. Angestoßen wurde die Diskussion von Carl Borchers, Villa und Civitas Goslar. Beiträge zur Topographie und zur Geschichte des Wandels in der Bevölkerung der Stadt Goslar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: ZsHistVerNds. 84, 1919, S. 1–102. Veraltet ist August Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts, Berlin 1885.

38 Vgl. Sabine Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (VeröffentlMPIGesch. 32), Göttingen 1970 (zur Kritik Wolfgang Petke, Pfalzstadt und Reichsministerialität. Über einen neuen Beitrag zur Reichsgut- und Pfalzenforschung, in: BDLG 109, 1973, S. 270–304); Werner Deich, Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld (HistStud. 425), Lübeck 1974.

39 Neuere Literatur bei Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (SchrMGH 34), Hannover 1990; zur Neubildung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 Egon Boshof, Die Entstehung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, in: Heinrich der Löwe, hg. Wolf-Dieter Mohrmann (VeröffentlNdsArchivverw. 39), Göttingen 1980, S. 249–274.

der besten Kenner des staufischen Zeitalters, von Karl Jordan, zusammenfassend behandelt[40].

Unser Blick soll einer Epoche gelten, in der das Verhältnis Goslars zum spätmittelalterlichen Königtum und Reich kaum an frühere Intensität anzuknüpfen vermochte, in der aber die fortdauernde Realität königlicher Stadtherrschaft und der Reichsbezug kommunaler Eliten die Verortung des Gemeinwesens in der Region prägten. Obwohl die stadt-, verfassungs-, sozial-, wirtschafts- und kirchengeschichtliche Forschung spätestens seit der Publikation des fünfbändigen Urkundenbuchs ihr Interesse aus verschiedenen Perspektiven auf Goslar lenkte, fehlen Gesamtdarstellungen zum Verhältnis Goslars zu König und Reich[41] im Spätmittelalter, aber auch zur Hanse und zum sächsischen Städtebund, obwohl neuere Arbeiten zu Stadt und Reich, zu spätmittelalterlichen Städtebünden und regionalen Einungen in anderen Gebieten die Chancen entsprechender Forschungen klar vor Augen treten lassen[42]. Die Möglichkeiten einer monographischen Behandlung können darum nur angedeutet werden, wobei wir uns den Ergebnissen der älteren, vor allem von Karl Frölich vorgelegten Publikationen zur städtischen und kirchlichen Verfassungsgeschichte Goslars[43] wie neueren Untersuchungen zur königlichen Städtepolitik Rudolfs von Habsburg[44] und Sigmunds[45] unter Einbeziehung Goslars verpflichtet wissen.

40 Karl Jordan, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, in: NdsJbLG 35, 1963, S. 49–77; vgl. auch dens., Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Eine Forschungsbilanz, in: FS Helmut Beumann, Sigmaringen 1977, S. 163–181.

41 Zu dieser für die spätmittelalterliche Geschichte wichtigen Paarformel vgl. Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (VeröffentlMPIGesch. 63), Göttingen 1979.

42 Vgl. allgemein Hans-Jürgen Becker, Art. Städtebund, in: HRG IV, 1990, Sp. 1851–1857; Karl Kroeschell, Art. Einung, ebd. I, 1971, Sp. 910–912. Auf die landesgeschichtliche Spezialliteratur kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden, vgl. neuerdings Evamaria Engel, Städtebünde im Reich von 1226 bis 1314 – eine vergleichende Betrachtung, in: Hansische Studien III: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, hg. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens, Johannes Schildhauer (AbhHandelsSozialgesch. 15), Weimar 1975, S. 177–209; Matthias Puhle, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (BraunschwWerkstücke 63), Braunschweig 1985; ders., Der Sächsische Städtebund und die Hanse im späten Mittelalter, in: HansGeschbll. 104, 1986, S. 21–34; Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. Helmut Maurer (VuF 33), Sigmaringen 1987; Angermeier (wie Anm. 19), S. 83 ff.; Jürgen Karl W. Berns, Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora 16), Düsseldorf 1991; Volker Henn, Städtebünde und regionale Identitäten im hansischen Raum, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (erscheint demnächst als ZHF-Beiheft 14). Knappe Hinweise zum Verhältnis Goslars zur Hanse bei Wolf-Dieter Mohrmann, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters (RegensburgerHistForsch. 2), Kallmünz 1972, S. 265; ausführlicher Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 77 f.

43 Auf sie wird im Einzelfall zurückzukommen sein, vgl. das Schriftenverzeichnis Karl Frölichs in der Frölich-Festschrift (BeitrGeschStadtGS 13), Goslar 1952, S. 155–171.

44 Martin (wie Anm. 30), S. 56 ff.

45 Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 67 ff.

Die Synthese wie auch die Entfaltung und Weiterführung dieser Anstrengungen wird notwendigerweise der Komplexität des Themas nur gerecht werden können, wenn eine Analyse unterschiedlicher Beziehungsebenen sowohl selbständig als auch vergleichend vorgenommen wird, der keineswegs kontinuierlichen und einheitlichen Goslarpolitik des Königtums vom Anfang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, der Reichspolitik der Stadt zur Stabilisierung ihrer inneren Ordnung wie ihrer Verortung im Umland, der Bedeutung städtischen Reichsbezugs in der Hierarchie regionaler und überregionaler Kraftverhältnisse. Darum gebietet es die Redlichkeit, auf den ungleichen Erschließungsstand der Quellen – neben dem nur bis 1400 reichenden Urkundenbuch Goslars ist hier die lückenhafte Publikation der älteren und mittleren Reihe der Reichstagsakten zu erwähnen –, auf manche Vorläufigkeit unseres Kenntnisstands gerade für das 15. Jahrhundert wie auf die streckenweise magere Überlieferung im Stadtarchiv Goslar hinzuweisen; eine Dichte, wie sie etwa oberdeutsche Städte oder die Frankfurter Reichskorrespondenz[46] bieten, kann für Goslar nicht erreicht werden. Trotz dieser Einschränkungen sollen die erkennbaren Phasen intensiver Bindungen, der Marginalisierung wie des versuchten Wiederanknüpfens in den Blick genommen werden.

Ausgangspunkt muß das anhaltende Interesse des Königtums am Pfalzort Goslar noch in staufischer Zeit sein[47], das den Rahmen für die spätere Entwicklung schuf, die im 18. und 19. Jahrhundert die Goslar-Geschichtsschreibung eines Heineccius[48] oder eines Crusius[49] dazu veranlaßte, die Regierungszeiten der spätmittelalterlichen Könige als Gliederungsprinzip für die Stadtgeschichte zu benutzen.

Selbst diese fernen Könige blieben in Goslar präsent, nicht nur den neuzeitlichen Geschichtsschreibern der Freien Reichsstadt, sondern mehr noch dem städtischen Rat des Mittelalters, der seine Politik aus der Kontinuität von Königs- und Reichsstadt betrieb; der städtischen Bevölkerung, die im Reichspalast – selbst noch verfallend ein Symbol monarchischer Monumentalarchitektur – jene besondere Gerichtsstätte fand, die vor den Ansprüchen fremder Gerichte des Umlands schützte; der Geistlich-

46 Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519 I–II,1–2, hg. Johannes Janssen, Freiburg i.Br. 1863–1872. Neuere Literatur bei Bernd Schneidmüller, Stadt – König – Reich im Mittelalter, in: Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe II: Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Messe, hg. Patricia Stahl, Frankfurt am Main 1991, S. 24–32.

47 Vgl. Wilke (wie Anm. 38); zur schwindenden Bedeutung der Pfalzen im 13. Jahrhundert Thomas Martin, Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. Josef Fleckenstein (VeröffentlMPIGesch. 51), Göttingen 1977, S. 277–301.

48 Johann Michael Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri VI, Frankfurt am Main 1707.

49 Gottlieb F. Eduard Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1842.

keit, die – wenn auch eng in kommunale Interessen gebunden[50] – in der Memoria des Fundators im Kollegiatstift St. Simon und Judas[51] wie in eher zufällig überlieferten königlichen Provisionen aus dem 15. Jahrhundert[52] sowohl die Formierung früher Verfassungsverhältnisse aus salischer Zeit als auch das zähe Festhalten der Herrscher an ihrer *specialis capella imperii*[53] erfuhr.

Doch das 13. Jahrhundert erlebte noch die physische Präsenz der Herrscher in ihrer Pfalz, in ihrer Stadt Goslar. 1219 faßte Friedrich II. in einer umfangreichen Urkunde[54] die bis dahin erfolgte Privilegierung der Bürgergemeinde zusammen, in einer Urkunde, die eine erneute diplomatische Analyse verdient hätte[55]. In Goslar bei einem Herrscherbesuch ausgestellt, legt das Diplom Zeugnis ab von der Realität früher Stadtentwicklung, aber gewiß auch vom monarchischen Interesse, angesichts des bevorstehenden Romzugs zur Kaiserkrönung von Goslar jene materielle Unterstützung zu erfahren, die 1219 auch von anderen begünstigten staufischen Städten für wichtige Stadtprivilegien gezahlt worden sein dürfte[56]. Schon diese Königsurkunde Friedrichs

50 Zu Goslar E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77), Stuttgart 1912 (dazu die Rez. von Karl Frölich, ZsHistVerNds. 80, 1915, S. 95–100); Karl Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRG KA 53, 1933, S. 188–287; Bernd Schneidmüller, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter, in: Probleme des Niederkirchenwesens, hg. Peter Johanek (erscheint in VuF). – Allgemeiner zum Verhältnis von Stadt und Kirche in Norddeutschland Brigide Schwarz, Stadt und Kirche im Spätmittelalter, in: Stadt im Wandel IV (wie Anm. 2), S. 63–73; Ernst Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: JbGesndsKiGesch. 86, 1988, S. 9–39; Bernd-Ulrich Hergemöller, „Pfaffenkriege" im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock I–II (Städteforschung C 2), Köln – Wien 1988.

51 U. Hölscher, Der Gottesdienst im Dome zu Goslar. Beitrag zur inneren Geschichte des Kaiserstiftes Simonis und Judae in Goslar, in: ZsHarzVer. 38, 1905, S. 1–58. – Die nekrologische Überlieferung des Pfalzstifts scheint weitgehend verloren. Das Vorhandensein eines Nekrologs ist urkundlich gesichert (UB GS III 9), freilich ist die Handschrift weder in Goslar noch in Uppsala (freundliche Auskunft von Herrn Bibliothekar H. Hallberg, Uppsala Universitetsbibliotek, vom 19. 10. 1990) erhalten. Auf ein Memorienverzeichnis aus dem späten 13. Jahrhundert werde ich in anderem Zusammenhang zurückkommen.

52 In der handschriftlichen Überlieferung (Stadtarchiv Goslar, Bestand Domstift) haben sich keine entsprechenden Dokumente auffinden lassen, vgl. aber Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum, Frankfurt am Main 1834, Nr. 299, 1397, 2842 = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508 II, bearb. Graf L. von Oberndorff – Manfred Krebs, Innsbruck 1912–1939, Nr. 716, 2737, 6107.

53 Zu diesem erst seit dem 12. Jahrhundert belegten Begriff, gegen Gesler (wie Anm. 35), S. 34 ff., 45 ff., und Nöldeke (wie Anm. 35), S. 11 ff., mit guten Argumenten Klewitz (wie Anm. 32), S. 147 f., und Fleckenstein (wie Anm. 32), S. 284; jetzt auch Dahlhaus (wie Anm. 32). Vgl. unten Anm. 77.

54 RI V 1, 1025, Druck UB GS I 401.

55 Vgl. Friedrich Knöpp, Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten (HistStud. 181), Berlin 1928, S. 20, Anm. 64: „Ganz einwandfrei scheint die Urkunde nicht zu sein".

56 Hinweis bei Schneidmüller (wie Anm. 46), S. 27.

II. offenbart uns etwas von sozialen Konflikten innerhalb der Goslarer Bevölkerung, die erst 1290 vorläufig gelöst wurden, wieder unter Zutun des nun fernen Königtums. Der Staufer hatte nämlich die Handwerkerverbände mit Ausnahme der Münzer zugunsten der patrizischen Oberschicht aufgehoben[57], eine Bestimmung, die sein Sohn Heinrich (VII.) 1223 und 1231/35 anscheinend modifizierte[58], – Zeugnis für intensive Einflußnahmen sozialer Gruppen auf die Herrscher. Das Gildeverbot Friedrichs II., von Wilhelm von Holland schon 1252 annulliert[59], wurde letztmals 1274/75 von Rudolf von Habsburg wieder durchzusetzen versucht, immerhin mit dem Zusatz, daß den Gilden auf einem Hoftag in Würzburg 1275 Gelegenheit zur Äußerung geboten

57 Zu den weiteren Bestimmungen Knöpp (wie Anm. 55), S. 19–21. Vgl. bes. Karl Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: ZRG GA 60, 1927, S. 396 ff.

58 1223 Sept. 14 beschränkte Heinrich (VII.) das 1219 von Friedrich II. erlassene Verbot auf Zimmerleute und Weber und billigte den *mercatores* das Monopol des Gewandschnitts zu (RI V 1, 3904, Druck UB GS I 430). Die Urkunde ist nur als deutsche Übersetzung in einer Handschrift des Goslarer Kaufleuterechts erhalten (vgl. die Bemerkung des Herausgebers, S. 439) und muß daher mit gewisser Vorsicht benutzt werden. – In der Tradition der Bestimmungen seines Vaters steht die 1231/1235 ergangene, als Originalurkunde erhaltene Bestätigung der Rechte der Münzer in Goslar durch Heinrich (VII.): RI V 1, 4334, Druck UB GS I 533; vgl. Knöpp (wie Anm. 55), S. 42, 61. – Aus der Analyse dieser Urkunden kommt Frölich im Gegensatz zu Hans Erich Feine (Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 [UntersdtStaatsRechtsgesch. 120], Breslau 1913) zur Überzeugung, daß der Rat im Diplom Friedrichs II. noch zu versteckt stehe und daß erst die erste Urkunde Heinrichs (VII.) die Ratsentstehung billige, vgl. Karl Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: HansGeschbll. 21, 1915, S. 14–16.

59 Kurz nach seiner Braunschweiger Nachwahl zum römischen König sicherte König Wilhelm der Stadt Goslar und den dortigen Kaufleuten weitgehende Rechte zu. 1252 April 3 versprach der König, die Stadt niemals veräußern oder gegen den Willen der Bürger verpfänden zu wollen, bestätigte die Privilegien und ein Landfriedensbündnis zwischen Goslar, Hildesheim und Braunschweig und machte erhebliche finanzielle und fiskalische Zugeständnisse an die Stadt (RI V 1, 5074, Drucke D Wi 185 = UB GS II 12). – 1252 April 6 bestätigte der König den Goslarer Kaufleuten ihre früheren königlichen Privilegien und fixierte das Gewandschnittmonopol der Kaufleute (RI V 1, 5075, Drucke D Wi 186 = UB GS II 13). Zur Sache Hartmut Steinbach, Die Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstaufischer Zeit (1247–1308) (KielerHistStud. 5), Stuttgart 1968, S. 43 ff., der vermutet, daß die „Wiederherstellung der Gilden . . . jedoch eine Einzelaktion des Königs (gewesen war), die vielleicht von ihm ohne genaue Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Spannungen . . . vorgenommen worden ist" (S. 46). Auch in diesem Zusammenhang wäre die Echtheit der Urkunde Heinrichs (VII). von 1223 erneut zu überprüfen.

wurde[60]. Aber Rudolf von Habsburg mußte wenige Jahre später erkennen, daß die wirtschaftliche und soziale Entfaltung in Goslar nicht mehr mit Maßnahmen aus einer Zeit direkter königlicher Stadtherrschaft unter Ausschaltung kommunaler Einungen zu lenken war. 1290 ließ der König Gilden und Innungen zu[61] und band in diese Ge-

60 Schon 1274 April 22 beurkundete Herzog Albrecht von Sachsen eine Verabredung mit den Goslarer Bürgern, er wolle bei König Rudolf die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten bewirken, die sie von den alten Kaisern, besonders von Friedrich II. und Heinrich (VII.) erhalten hätten (UB GS II 198). Diese Mission scheint zu einem ersten Erfolg geführt zu haben, denn 1274 Nov. 27 bestätigte König Rudolf den Bürgern Goslars alle vor der Exkommunikation Friedrichs II. erteilten Privilegien, *ita tamen quod jura nostra tam de judeis quam aliis in eadem civitate regali fisco de consuetudine et de jure cedentia nobis servent et servari faciant illibata.* Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Vorsprache beim Würzburger Hoftag zu Beginn 1275 geboten (RI VI 1, 271; UB GS II 206). Die Politik des Gildeverbots setzte der König freilich fort, indem er 1275 März 23 in eine Privilegienbestätigung ausdrücklich das Diplom Friedrichs II. von 1219 aufnahm (RI VI 1, 344; UB GS II 212). Vergeblich suchten neue soziale Gruppen diese konservative Politik aufzuhalten. Im Stadtarchiv Goslar hat sich eine undatierte Aufzeichnung erhalten, die als Entwurf für eine zu erlangende Königsurkunde zu deuten ist und die Einungen der Kaufleute begünstigen sollte: *Ad regalem siquidem nostre celsitudinis audientiam pervenit et quorundam familiarium nostrorum nobis assertio veridica propalavit, quod honorabiles viri, mercatores videlicet civitatis Goslarie, quandam fraternitatem habuerunt, que inninge sive gelde appellatur, ab antecessoribus nostris, imperatoribus et regibus, que per intervallum temporis aliquantulum cassata sit, ut civitas nostri imperii nostris temporibus sit graviter infirmata. Statuimus igitur auctoritate regali et volumus firmiter observari, ut nullus prefatos mercatores hactenus aliqua temeritate in juribus ipsorum et in incisione pannorum impedire presumat nisi de eorum pleno consensu et libera voluntate.* Im Falle der Übertretung wird eine Geldzahlung an den *advocatus civitatis* und an die *consules ejusdem civitatis* vorgesehen (UB GS II 207). – Weiteren Verhandlungen mit dem König diente offensichtlich ein Transsumpt der Urkunde König Wilhelms von 1252, die die Gilden zugelassen hatte, von den Pröpsten von St. Georgenberg, Riechenberg und Neuwerk wie vom Guardian der Minoriten in Goslar, vermutlich zwischen 1275 und 1281 gefertigt (UB GS II 256). Daß der König die Gildeentwicklung nicht aufzuhalten vermochte, beweist auch das Recht der Krämer zu Goslar von 1281, mit einem Verzeichnis der Gildemitglieder (UB GS II 292).

61 In seinem in Erfurt ausgestellten Diplom von 1290 April 22 faßte Rudolf seine Gildepolitik zusammen: *Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam, credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annullaverimus, que inninge vel gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio considerantes, quod dicte fraternitates oppido nostro Goslariensi necnon civibus ejusdem ad earum usus proficiunt et fructificant et earum destructio in dicti nostri oppidi vergit non modicum prejudicium et gravamen, et nolentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates et earum usus ad statum pristimum* (sic!) *et eandem consuetudinem auctoritate regia, ut, sicut consueverunt ante nostram revocacionem, stent, durent et permaneant, resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetue restauramus, contra hanc nostram restitutionem dictarum fraternitatum nulla indulgencia seu privilegiis quibuscunque concessis ullatenus valituris* (RI VI 1, 2299; UB GS II 382). Schon wenige Tage zuvor, 1290 April 5, hatte der König in einer allgemeinen Privilegienbestätigung auch gestattet, *ut cives ipsius civitatis feoda illa, que tenentur ab imperio, que etiam ab ipsa civitate ministrantur, per modum empcionis ipsis vendicare valeant, dummodo hec recognoscant ab imperio in feodum se tenere* (RI VI 1, 2294; UB GS II 379). Vgl. zur Sache Frölich (wie Anm. 58), S. 26 ff.; Frölich (wie Anm. 57), S. 424 ff.; Steinbach (wie Anm. 59), S. 89 f.; Martin (wie Anm. 30), S. 58 f.

nehmigung auch die Fürsten jener Region ein, die die gildefeindliche Politik des Herrschers bisher beeinflußt hatten[62].

Diese schließliche Anerkennung kommunaler Gruppenbildung zur Durchsetzung ökonomischer Interessen war freilich Symptom für einen viel tiefgreifenderen Wandel, in dem die Reichsvogtei seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in rapiden Verfall geriet[63]. War schon durch die Überlassung des Bergzehnten an Herzog Otto das Kind anläßlich der Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 das Recht des Reichs und seines Vertreters am Rammelsberg und an der Waldmark faktisch erloschen, so trat das städtische Interesse an der Vogtei und an den Vogteigeldern spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend deutlicher zutage[64], ein Prozeß, der schließlich 1290 im urkundlich fixierten, jedoch schon früher eingeleiteten Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt zum Abschluß gelangte[65]. Wie sehr das Ende der Staufer im Reich die Bedeutung des Reichsvogts verringert hatte, zeigt zum einen

62 Herzog Albrecht II. von Sachsen, Königswähler und Schwiegersohn Rudolfs, hatte schon die Zeugenreihe der Königsurkunde von 1290 April 22 angeführt, durch die die Gilden zugelassen worden waren (UB GS II 382), bestätigte aber 1290 Juni 12 die Bestimmungen durch Insert des Königsdiploms in eine eigene Urkunde (UB GS II 392). Diese lateinische Urkunde, im Original im Stadtarchiv Goslar erhalten, wurde auch in deutscher Übersetzung im Rechtsbuch der Kaufleute überliefert, ebenso die Bestätigung durch den Markgrafen Otto V. von Brandenburg (UB GS I 396). – Die sozialen Gruppen in und um Goslar fanden sich 1290 August 15 zum endgültigen Ausgleich zusammen, der in vier Urkunden festgehalten wurde: Graf Otto I. von Anhalt, *judex a serenissimo domino Rodolfo Romanorum rege per terram Saxonie constitutus*, vermittelte die Beilegung der Goslarer Streitigkeiten und urkundete über die Vermittlung von Kaufleuten und anderen Gilden auf der einen, von Montanen und Silvanen auf der anderen Seite (UB GS II 406); dem schlossen sich die Montanen und Silvanen (UB GS 403), die Kaufleute und übrigen Gilden (UB GS II 404) und die Goslarer Ratsherren (UB GS II 405) in eigenen Urkunden an. – Vgl. jetzt auch die Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 III: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. Bernhard Diestelkamp – Ute Rödel, Köln – Wien 1986, Nr. 584, 602–605.

63 Vgl. Karl Frölich, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, in: NdsJbLG 7, 1930, S. 284 ff.; Wilke (wie Anm. 38).

64 Zur Erfassung der Verbindlichkeiten aus den Vogteigeldern ließ die Stadtgemeinde schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom städtischen Schreiber Heinrich von Freiberg ein entsprechendes Verzeichnis (Rotulus, 127 x 15,5–16,5 cm, Druck UB GS I 606) anlegen, vgl. dazu Deich (wie Anm. 38) und Wolfgang Metz, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964, S. 122–133. Zum Amt des Stadtschreibers wie zu den Personen Sigfrid H. Steinberg, Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts (BeitrGeschStadtGS 6), Goslar 1933, hier bes. S. 6 ff

65 1290 Mai 6 verkaufte Graf Heinrich von Wohldenberg *advocatiam nostram, quam habuimus in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati*, Rat und Bürgern von Goslar und verlieh sie einzelnen Bürgern zu Lehen (UB GS II 384). Dies ist der Endpunkt eines gestreckten Prozesses, der seinen Anfang bereits zehn Jahre zuvor genommen hatte (UB GS II 275). Vgl. UB GS II, S. 5. Im Zusammenhang mit dem Kauf steht Rudolfs Urkunde von 1290 April 5 mit der Erlaubnis, Goslarer Bürger dürften Reichslehen erwerben (wie oben Anm. 61).

die Politik Wilhelms von Holland, der sich am Vogt vorbei an die Stadt wandte[66], zum anderen die Verlehnung der Vogtei an den askanischen Herzog von Sachsen und die Afterverlehnung an die Grafen von Wohldenberg[67]. Daß Rudolf von Habsburg 1274 den Vogt wieder direkt beauftragte[68], mag Ausweis seiner vielfältig ansetzenden Revindikationspolitik[69] sein, die wenigstens in Goslar 1290 zur realistischen Akzeptanz der städtischen Verfassungsordnung führte, gewiß ein bescheidenes Glied in ausgreifenderen Plänen einer Neustrukturierung königlicher Herrschaft und Landfriedensordnung in Thüringen und Sachsen[70].

Mit dem Erwerb der Reichsvogtei durch städtische Bürger als Lehnsträger kam die Verwaltung der hauptsächlich aus dem Bergbau anfallenden Vogteigelder, ihre teilweise Abführung an das Reich, vor allem aber die im königlichen Auftrag ausgeübte Gerichtsbarkeit vor der Pfalz keineswegs zum Erliegen, sondern bestand nunmehr in städtischer Regie, als vom König lehnbare, pfandweise erworbene Institution fort. Nicht nur deswegen muß der Verfassungshistoriker angesichts städtischer Jubiläumsfeierlichkeiten betonen, daß der Begriff der Freien Reichsstadt den mittelalterlichen

66 1252 Mai 7 hatte sich König Wilhelm zum Schutz des Stifts St. Georgenberg an die *consules* der Stadt Goslar und nicht an den Vogt gewandt. Im Falle der Not solle sich die Stadt an des Königs Schwager, Herzog Albrecht (den Großen) von Braunschweig, wenden (RI V 1, 5084; Drucke D Wi 196 = UB GS II 17), vgl. Steinbach (wie Anm. 59), S. 44.

67 Die lehnweise Vergabe der Reichsvogtei wertet Martin (wie Anm. 30), S. 57, als Scheitern der Politik Rudolfs zur Wiederbelebung einer direkten Reichsherrschaft im Goslarer Raum. Vgl. auch Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (VeröffentlInsthistLdforschUnivGöttingen. 4), Hildesheim 1971, S. 441 ff.

68 1274 August 18 wandte sich der König an seine Städte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen wie an seine dortigen *officiales pro tempore constituti* zum Schutz des Klosters Walkenried (RI VI 1, 201; UB GS II 202; vgl. auch – für Volkenroda – RI VI 1, 200), vgl. Martin (wie Anm. 30), S. 57.

69 Für den norddeutschen Raum Steinbach (wie Anm. 59), S. 68 ff.; allgemeiner Schlunk (wie Anm. 26)

70 1277 September 27, in offensichtlichem Zusammenhang mit dem habsburgischen Ausgriff in den Südosten, übertrug König Rudolf den Herzögen Albrecht II. von Sachsen und Albrecht II. von Braunschweig die Statthalterschaft *in terris Saxonie, Thuringie et Slavie* mit den Städten Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen mit weitreichenden Vollmachten *ad ius et proprietatem imperii* (RI VI 1, 866, Drucke MG Const. III 180, UB GS II 240). Aus dieser Übertragung resultierte vermutlich Albrechts II. Lehnsbesitz der Goslarer Reichsvogtei. 1290 wurde Graf Otto I. von Anhalt zum *judex . . . per terram Saxonie* erhoben (Beleg oben, Anm. 62), dem als *judex provincialis* in einem Schreiben Rudolfs von 1290 August 4 an Ratsherren und Bürger von Goslar die Fürsorge für den *sleygschatz* übertragen wurde (RI VI 1, 2359; UB GS II 401). Nachdem Goslar in den 1290 geschlossenen Landfrieden eingebunden worden war (nach Ausweis einer Königsurkunde von 1290 Juni 12, RI VI 1, 2324, Druck MG Const. III 431), belegt für Steinbach die Übertragung der Verantwortung für die Einkünfte des Reichs an Graf Otto, „daß der König bestrebt war, in der Landfriedensbehörde einen Ersatz für die dem Reich entfremdete Vogtei zu schaffen" (wie Anm. 59, S. 92, dort auch 93 ff.), vgl. auch Martin (wie Anm. 30), S. 57 ff., bes. 62 f., 200. – Eine Neubewertung dieser Anstrengungen Rudolfs ist lohnend, ein Beitrag von Herrn Kollegen Thomas Vogtherr (Kiel) zu erwarten.

Gegebenheiten des Jahres 1290 nicht entspricht, ein terminologisches Problem, auf das noch zurückzukommen sein wird. Daß die Vogtei freilich nun in der Verfügungsgewalt der Bürger war, erkannte schon König Adolfs Urkunde von 1295 mit der Nennung des Vogts als *advocatus civium nostrorum* ausdrücklich an[71]; aber die Bindung an König und Reich sollte dem Goslarer Rat nicht unwichtig sein, so daß man bei Maßnahmen nach außen gern von *des rikes voget* sprach[72], auch als die Verfügungsgewalt über die Vogtei längst vollständig in der Hand städtischer Obrigkeiten lag[73].

Zu diesen, hier nur skizzierten Eingriffen in die städtische Verfassungsentwicklung des 13. Jahrhunderts, über die uns die Folge der Diplome Auskunft gewährt, muß ein Hinweis auf die Förderung des Pfalzstifts St. Simon und Judas treten, das in seiner ursprünglichen komplizierten Rechtsstellung zwischen Königtum, Papsttum und Diözesangewalt[74] durch eine Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Diözese Hildesheim aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts[75] eher behindert wurde. Damit war der Weg zu der andernorts zu beobachtenden Erlangung eines päpstlichen Exemtionsprivilegs in der Mitte des 13. Jahrhunderts nämlich versperrt[76]. Gleichwohl si-

71 1295 Januar 9 milderte König Adolf die Bestimmung Rudolfs von Habsburg, daß die Eintreibung des Schlagschatzes vom *judex provincialis* zu überwachen sei; die Durchführung wurde nun – unter Hinzuziehung des Landrichters – an den *advocatus civium nostrorum in Goslaria* übertragen (RI VI 2, 495; UB GS II 480). Aus dem Jahr 1311 hat sich ein Verzeichnis der Hütten erhalten, von denen der Schlagschatz rückständig war (UB GS III 265), Beleg für das säumige Zahlungsverhalten. – Adolfs Bezug zur Stadt war weit lockerer als der Rudolfs und beschränkte sich – sieht man von der noch zu erörternden Bemühung um Verpfändung ab (siehe Anm. 82) – weitgehend auf die Bestätigung der Privilegien für Stadt (UB GS II 445) und Pfalzstift (UB GS II 479). Zu Adolfs Eingreifen in die Auseinandersetzungen von Stadt und Geistlichkeit siehe unten, Anm. 79.

72 UB GS III 187, 917. – „So bleibt es bei einer eigentümlichen Duplizität in dem Verhalten der Stadt gegenüber dem Vogtamt, indem die Goslarer je nach ihrer Interessenlange bald die Beziehungen des Vogtes zum Reiche, bald seine Abhängigkeit von der Stadt unterstreichen" (Frölich [wie Anm. 57], S. 469).

73 In einem Dienstvertrag bekannte der vom Rat zum Vogt bestellte Bernd von Dornthen 1367 April 17 neben anderen Verpflichtungen: *Ok hebbe ek ghewillekoret, wat dem rade recht duncket wesen, dat scal min wille sin* (UB GS V 83). – Vgl. auch UB GS II, S. 44. Zum Vogt als Richter unter königlichem Bann vgl. die unten Anm. 89 zitierten Urkunden Ludwigs des Bayern.

74 Dazu zuletzt Dahlhaus (wie Anm. 32).

75 Zu den älteren Grenzbeschreibungen Hildesheims aus dem frühen 11. Jahrhundert, die keine exakten Aufschlüsse über die Zugehörigkeit des Bereichs südlich des ursprünglichen Goselaufs geben, Bernhard Engelke, Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim, in: Hann-Geschbll. NF 3, 1935/3, S. 1–23, bes. 7; Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), bearb. Hans Goetting (Germania Sacra NF 20), Berlin – New York 1984, S. 44. Ich gedenke, auf das Problem der Diözesanzugehörigkeit des Pfalzbezirks in anderem Zusammenhang zurückzukommen. – Seinen Erfolg nutzte der Hildesheimer Bischof, mit Unterstützung des staufischen Königtums, zu Eingriffen in das Pfalzstiftkapitel (UB GS I 462–466, 471–475, 490, 503).

76 Beispielsweise erlangte man in Braunschweig 1256 von Papst Alexander IV. ein päpstliches Exemtionsprivileg, vgl. (mit der älteren Literatur) Bernd Schneidmüller, Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung (wie Anm. 5), S. 253–315.

cherte eine umfangreiche, auf Bitten König Wilhelms von Holland zustande gekommene Privilegierung die Rechtsstellung als königliche Kapelle wie den Konsens der Herrscher bei der Pfründenvergabe[77]; aber die Durchsetzung der Stadt in der Auseinandersetzung mit den geistlichen Kommunitäten im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts[78] wurde auch vom Königtum 1293 anerkannt[79], ein markanter Wendepunkt im Verhältnis von Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Goslar[80]. Wir beobachten monarchische Einflußnahme und königlichen Konsens auf unterschiedlichen Ebenen, dürfen uns aber der Einsicht nicht verschließen, daß mit dem letzten Herrscheraufenthalt in Goslar 1253 das Interesse zunehmend erlahmte und daß die Inanspruchnahme königlicher Rechte in Goslar durch Rudolf von Habsburg das Ende einer planmäßigen monarchischen „Goslarpolitik" bezeichnete[81]. Der schließlich folgenlose, sich gegen die Bestimmung König Wilhelms von Holland richtende Entschluß König Adolfs, mit Zustimmung der Reichsfürsten zur Finanzierung seiner Königswahl eine der beiden niederdeutschen Reichsstädte Lübeck oder Goslar zu ver-

77 1247 Nov. 16 gewährte Papst Innocenz IV. seine Gunst, daß das Stift selbst durch päpstliche Provisionen nicht zur Aufnahme von Kanonikern gezwungen werden dürfe (Potthast 12747, UB GS I 627); 1249 Sept. 13 erhielt der Abt von Zellerfeld vom Papst den Auftrag, Sorge zu tragen, daß niemand ohne königlichen Konsens in der Spezialkapelle des Reichs eine Pfründe erlange (Potthast 13799; UB GS I 633), 1249 Sept. 29 erging das Privileg, daß niemand ohne Papstmandat Interdikt, Suspension oder Exkommunikation über das Pfalzstift verhängen dürfe (Potthast 13812, UB GS I 634) und im selben Jahr wurde die Befreiung von Zahlungen und geistlichen Lehen verfügt (Potthast 13833, UB GS I 637; das Exekutorialmandat an Dekan und Scholaster von St. Maria/Halberstadt Potthast 13834, UB GS I 638). – 1256 schränkte Papst Alexander IV. die Nutzungsrechte des Hildesheimer Bischofs an freien Pfründen ein (Potthast 16169, UB GS II 26) und erteilte das für die spätere Geschichte der Stadt so wichtige Nonevokationsprivileg (UB GS II 30). Die erhaltenen Originale jetzt bei Brigide Schwarz, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417 (Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 4), Città del Vaticano 1988, Nr. 95–100, 117. – Viele dieser Maßnahmen standen in Zusammenhang mit der päpstlichen Unterstützung des Königtums Wilhelms von Holland, der seine Einflußnahme dem Pfalzstiftkapitel entsprechend mitteilte (RI VI 1, 5080; D Wi 192 = UB GS II 14).

78 Dabei ging es zunächst um die Herauslösung der vom Pfalzstift abhängigen Kirche St. Thomas, die zur städtischen Pfarrkirche wurde, um die Behauptung des eigenständigen Rangs der nunmehr vier Goslarer Pfarrkirchen gegenüber dem Pfalzstift und schließlich in den neunziger Jahren um einen Streit um die hauptsächlich in geistlicher Hand liegenden Mühlen und Hallen in und um Goslar, die der Rat langsam in seine Abhängigkeit brachte; vgl. Karl Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: ZRG KA 41, 1920, S. 84–156; Schiller (wie Anm. 50), bes. S. 63 ff.

79 Von einem verlorenen Schreiben des Königs im Streit zwischen Stadt und Geistlichkeit 1293 berichtet die Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, ed. Weiland, MG DtChr. II, cap. 21, S. 598. Den durch einen Sieg der Stadt beendeten Streit um die Mühlen schloß ein Diplom König Adolfs von 1294 Nov. 29 ab (RI VI 2, 474; Druck, mit falschem Datum, UB GS II 474). Vgl. Frölich (wie Anm. 63), S. 315 ff.

80 Vgl. Schiller und Schneidmüller (beide wie Anm. 50).

81 Vgl. v. Freeden (wie Anm. 28), S. 30; Steinbach (wie Anm. 59), S. 148 ff.

pfänden[82], markiert eine wichtige, wenn auch für das Königtum des 14. Jahrhunderts eher typische Wende[83]. Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, vom Königtum zunehmend als Gruppe von Reichsstädten an der Peripherie des ursprünglichen Aktionsradius gesehen und im 15. Jahrhundert auf Reichstagen oft gemeinsam auftretend oder vertreten[84], wurden zum Objekt königlicher Pfandpolitik, ebenso wie die meisten an-

82 König Wilhelm von Holland hatte 1252 April 3 die Unverpfändbarkeit der Stadt versprochen (siehe Anm. 59). Um sich aber überhaupt als König durchsetzen zu können, suchte Adolf mit den Fürsten nach einem Konsens: Für die Kurstimme überließ er dem Pfalzgrafen und bayerischen Herzog eine gewichtige Geldsumme, die dieser wiederum Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg als Mitgift für seine Tochter schuldete. Um das Geld aufbringen zu können, versprach der König Herzog Otto eine der beiden niederdeutschen Reichsstädte, das weit reichere Lübeck oder das unbedeutendere Goslar, als Pfand; aus einer der beiden Städte solle der Welfe so lange jährlich 300 Mark beziehen, bis die Pfandsumme von 3000 Mark Silber abgegolten sei (RI VI 2, 22; UB GS II 435). Darauf, daß Goslar zur Zahlung der riesigen Pfandsumme kaum in Frage kam, während Lübeck dem Königtum schon 1290 die Reichsgefälle für acht Jahre im voraus abgegolten hatte, verweist Steinbach (wie Anm. 59), S. 115 ff.

83 Vgl. grundsätzlich Moraw (wie Anm. 19), S. 155 ff. u. ö., 274 ff.

84 Diese Gemeinsamkeiten zeigen sich von königlicher und kurfürstlicher Seite bereits in den Versuchen zur gemeinsamen Erfassung der norddeutschen Reichsstädte. 1327 August 11 befahl König Ludwig den Städten Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und Dortmund die schuldige Mannschaft zum Romzug oder eine entsprechende Geldleistung (MG Const. VI 1, 329; UB GS III 784). König Ruprecht beauftragte Bischof Konrad von Verden 1405 Sept. 22, über Steuern mit den Städten Lübeck, Mühlhausen, Goslar und Nordhausen zu verhandeln (Chmel [wie Anm. 52] 2070; Regesten [wie Anm. 52] 4174; RTA IV 321, S. 381). Das Inhaltsverzeichnis der auf die Mahnung zur Hussitensteuer eingehenden Erklärungen von 1429 vermerkt die gemeinsame Absichtserklärung Goslars, Mühlhausens und Nordhausens (RTA IX 209, S. 272). Im Glefen-Anschlag gegen die Hussiten von 1431 März 1 (unter der Sammelbezeichnung *item alle fri- und richstett*) sind Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und Wetzlar als Gruppe zusammengefaßt, die einige Handschriften in *Dúringen* lokalisieren (RTA IX 408, S. 532 f.). – 1486 Mai 20 bevollmächtigte Kaiser Friedrich III. Herzog Albrecht von Sachsen zur Erhebung einer Reichshilfe von den Reichsstädten Lübeck, Hamburg, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen (RTA MR I 378, S. 424 f.; vgl. dazu das Schreiben Mühlhausens an Frankfurt am Main von 1486 Aug. 22, RTA MR I 449). Als im Abschied des Städtetags von Esslingen 1486 August 4 Aufgaben der Information anderer Reichsstädte verteilt wurden, sollte Frankfurt am Main sich an *Luwbeck, Koln, Auch, Goslar, Wetzlar, Northausen und Mulhausen* wenden (RTA MR I, 440, S. 460). 1486 Nov. 23 erging Frankfurts Einladung zu einem Städtetag in Speyer (10. Dez. 1486) an Nordhausen, Mühlhausen und Goslar (RTA MR I 481). Im Entwurf des Wormser Reichstags von 1495 zur Eilenden Hilfe findet sich Goslar sowohl im königlichen (RTA MR V 361a) als auch im kurfürstlichen (ebd. 361b) Vorschlag zwischen Mühlhausen und Nordhausen, freilich mit unterschiedlichen Ansätzen (ebenso Listen RTA MR V 368, S. 497; 443, S. 535; 445, S. 535). Gemeinsame Nennungen der Städte auch RTA MR VI 1, 60.
Bedeutsamer sind eigene Versuche zur gemeinsamen städtischen Interessenpolitik auf den Reichstagen und im Verhalten gegen König und Reich. 1428 Juni 10 schickte Goslar zur Vorbereitung auf den Nürnberger Reichstag und im Hinblick auf die geforderte Hussitensteuer ein Schreiben an die vier rheinischen Kurfürsten und an den Brandenburger Markgrafen, man wolle

deren Reichsstädte auch[85]. Auffällig ist für Goslar, gewiß wegen des Niedergangs des Bergbaus und der eher ungünstigen verkehrsgeographischen Lage, ein geringer Nutzwert[86] und fast beliebige Austauschbarkeit. Karl IV. verpfändete Goslar bei-

sich erst erkundigen *bij unsen frunden van Molhusen unde van Northusen ok des hilgen rikes stede uns negest belegen* (RTA IX 158, S. 195). Eine Zusammenstellung der nach Ausweis von Berichten oder Korrespondenzen auf dem Wormser Reichstag von 1495 anwesenden, nicht in Teilnehmerlisten geführten Personen vermerkt auch den aus Nordhausen geschickten, auch mit Vollmachten Goslars ausgestatteten Michael Megenberg (RTA MR V 1596, vgl. auch S. 1225, Anm. 1). Über eingezogene Erkundigungen gibt ein Schreiben des Goslarer Rats an Nordhausen von 1495 Dez. 30 Auskunft: Man bedankte sich für die Antwort bezüglich des Gemeinen Pfennigs, nach der Nordhausen nicht zahlen wolle. Da Mühlhausen aber bereits nach Frankfurt am Main gezahlt habe, bitte man im Falle von Nordhausens Bereitschaft um Nachricht, damit auch Goslar sich dem anschließen könne (RTA MR V 1671). – Zum Freiburger Reichstag 1498 hatte Goslar zunächst Heinrich Jörg entsandt (1498 Juli 11; RTA MR VI 2, 40a), der aber beim Reichstagsabschied von 1498 Sept. 4 nicht mehr anwesend war und vom Gesandten Nordhausens vertreten wurde: *Northausen: Herman Pfeiffer, secretari, mit gewalt der stet Mülhausen in Dhüringen und Goßlar* (RTA MR VI 2, 119, S. 746). Zur Zahlung des Gemeinen Pfennigs waren erneut die drei Städte gemeinsam bereit (RTA MR VI 2, 49, S. 664; vgl. auch 50, S. 666).

85 Vgl. Götz Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschdt-Rechtsgesch. 5), Köln – Graz 1967.

86 Einige Beispiele aus dem 15. Jahrhundert vermögen dies zu verdeutlichen: 1422 steht Goslar an viertletzter Stelle eines Aufgebots zum Hussitenkrieg in Böhmen, hinter Lübeck, Hamburg, Mühlhausen und Nordhausen und vor Aschersleben, Halberstadt und Quedlinburg; gefordert wurden nur *10 gleven 6 schuczen* (RTA VIII 145, S. 165). – Goslar schickte 1428 Juli 7 125 Rheinische Gulden und acht böhmische Groschen als Beitrag zur Hussitensteuer (RTA IX 206, S. 249 und Anm. 4). In der reichsstädtischen Registratur über die Reichstagsverhandlungen von 1489 Juli 14 rangierte an letzter Stelle Goslar mit einem bescheidenen Aufgebot von 8 Mann zu Pferd und 18 zu Fuß (RTA MR III 2, 283a); andere Vorschläge modifizierten diese Zahlen nur geringfügig (1489 Juli 13, ebd. 289a, S. 1128: 8 Mann zu Pferd, 16 zu Fuß; 1489 Juli 21, ebd. 296, S. 1168: 14 zu Pferd, 26 zu Fuß; 1489 Juli 16[-23], ebd. 300a, S. 1193: 3 (eine Hs.: 4) zu Pferd, 8 zu Fuß; dort insgesamt 1231 Mann zu Pferd, 4893 zu Fuß). Am 14.9.1489 schickte Goslar mit dem Boten Jörg Luko 4 Fußknechte und 32 fl. (ebd. 316 b-c, S. 1282, 1285). In jedem Fall liegen diese Zahlen deutlich unter denen anderer Reichsstädte. – In den Anschlägen zur Eilenden Hilfe im Zusammenhang mit dem Wormser Reichstag 1495 sollte Goslar nach der königlichen Konzeption 312 fl. 40 kr. (RTA MR V 361 a, S. 479), nach der kurfürstlichen Berichtigung 500 fl. (ebd. 361b, S. 484; vgl. auch ebd. Bd. 2, 1797, S. 1540) entrichten; die Summe von 500 fl. stand nach Ausweis einer vor 1495 Okt. 24 angelegten Liste Bertholds von Henneberg (ebd. 368, S. 497) und anderer Schreiben (ebd. 443, 445, 1636, 1641, 1642, 1660) noch 1498 aus. – Im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, haben sich königliche Quittungen über Goslarer Geldzahlungen (statt Truppenentsendung) über 650 Rheinische Gulden von 1491 Nov. 10 (Nr. 939) und über 160 Rheinische Gulden von 1492 Okt. 15 (Nr. 943) erhalten. – Bei diesen Zahlen ist freilich auch die relativ geringe Bevölkerung Goslars zu bedenken, vgl. Peter-Johannes Schuler, Goslar – Zur Bevölkerungsgröße einer mittelalterlichen Reichsstadt, in: Katalog Stadt im Wandel III (wie Anm. 2), S. 443–456.

spielsweise 1348 an den Markgrafen von Meißen, 1350 an die Landgrafen von Thüringen[87]; 1349 versprach er den Platz mit anderen Städten und Einkünften Günther von Schwarzburg für dessen Thronverzicht[88], kurz nachdem die Stadt neben anderen wichtigen Königsurkunden 1331 von Ludwig dem Bayern das erneute Versprechen der Unverpfändbarkeit erlangt hatte[89], das Karl IV. 1357 wiederholte und seinen weiteren Privilegien für die Stadt Goslar hinzufügte[90].

87 Die Verpfändung Goslars und Nordhausens an den Markgrafen von Meißen erfolgte 1348 Sept. 21 (RI VIII 758; MG Const. VIII 653), 1351 Juli 6 wurde die Pfandsumme erhöht (RI VIII 6668; MG Const. X 306). Für ihre Unterstützung bei der Königswahl versprach Karl IV. 1350 Feb. 6 den Landgrafen von Thüringen eine erhebliche Summe und setzte dafür Goslar und Nordhausen als Pfand (RI VIII 6044; MG Const. X 40); 1353 Mai 6 billigte der Herrscher dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, Markgrafen zu Meißen, auf Grund der Verpfändung von 1350 zu, die widerspenstigen Städte Nordhausen und Goslar zur Anerkennung zu zwingen (MG Const. X 525; Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 VI: Die Königszeit Karls IV. [1346 – 1355 März], bearb. Friedrich Battenberg, Köln – Wien 1990, Nr. 382; mit Datum Mai 2 RI VIII 6081). Vgl. Konrad Ruser, Die Städtepolitik Karls IV. und die Politik der Reichsstädte 1346–1355, Phil. Diss. (masch.) Freiburg i.Br. 1960, S. 61–63; Landwehr (wie Anm. 85), S. 27 f.

88 Im Frieden von 1349 Mai 26 versprach Karl IV. die Zahlung von 20000 Mark Silber, eine Summe, die die königliche Kammer nicht aufzubringen in der Lage war. Als Pfand setzte der Luxemburger die Reichsstädte Gelnhausen, Nordhausen und Goslar sowie die Einkünfte des Reichs in Mühlhausen und einen Teil des Zolls in Mainz. Mit Ausnahme Mühlhausens hatten die drei Städte aber noch nicht gehuldigt, so daß an ihre Stelle vorläufig die Einkünfte aus Friedberg und die Frankfurter Reichssteuern traten; dabei erwähnte der König nicht, daß er Goslar zuvor schon an den Markgrafen von Meißen verpfändet hatte (RI VIII 957; MG Const. IX 64). Seine Verpfändung ließ sich der Herrscher durch kurfürstliche Willebriefe bestätigen (MG Const. IX 69–73). 1349 Mai 31 befahl Karl der Stadt Goslar, Günther von Schwarzburg anzuerkennen (RI VIII 976; vgl. dort auch 1055, 6298). Quellen und Literatur bei Ruser (wie Anm. 87), S. 72–75; Landwehr (wie Anm. 85), S. 60, 180 f.; Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 68.

89 Der König konnte das Privileg im Hinblick auf die Urkunde König Wilhelms von 1252 (vgl. oben Anm. 59) erteilen. 1331 Juni 8 hob der Bayer – unter fast gleichzeitiger Rücknahme eines Auftrags zur Obhut über Goslar an Burchard von Mansfeld und Konrad von Wernigerode (UB GS III 890; Regest MG Const. VI 2, 114) – eine Verpfändung an den Braunschweiger Herzog auf und versprach für sich und seine Nachfolger, die Stadt Goslar oder ihre Rechte nicht zu veräußern, zu verpfänden oder vom Reich zu trennen mit der üblichen Einschränkung *nisi forte pro aliqua urgenti necessitate vel evidenti utilitate nostra et sacri imperii* (UB GS III 888; Regest MG Const. VI 2, 105). Nur eine Woche später erging das für die städtische Stellung in der Region wichtige kaiserliche Privileg, Gegner der Stadt, die sich *in medio malignorum latrunculorum* befinde, selbst zu strafen; der Goslarer Vogt als Glied des Reichs richte unter Königsbann. Hierbei wird das Problem der Reichszugehörigkeit und der Reichsferne von der Kanzlei durchaus thematisiert: *Preterea quia non congruit membra de suo capite discrepare vosque membra sacri imperii sitis, vobis predictis, tam presentibus quam futuris, auctoritate presencium damus firmiter in mandatis, quatenus advocatus vester, presens vel futurus, judicia et edicta in districtu predicto celebranda sub banno imperiali judicet et edicat temporibus affuturis* (UB GS III 889; Regest MG Const. VI 2, 113). Einer allgemeinen Privilegienbestätigung von 1323 August 5 hatte der König die Bestimmung hinzugefügt, daß Klagen gegen Goslarer Bürger nur vor dem König und vor keinem anderen Richter entschieden werden dürften (UB GS III 658; vgl. Friedrich Battenberg, Die Ge-

Zum Objekt nicht kalkulierbarer königlicher Fiskalinteressen geworden, wiederholt wegen seiner Königsferne der Obhut regionaler Potentaten anbefohlen[91], selbst bei

richtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451 I [Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12/I], Köln – Wien 1983, Nr. 332). Zudem erhielt die Stadt noch die Bestätigung des Zolls (UB GS III 501; vgl. v. Freeden [wie Anm. 28], S. 30 f.). Über Zahlungen an Ludwig den Bayern unten Anm. 93.

90 RI VIII 2719; UB GS IV 608. In der Urkunde erlaubte der Kaiser der Stadt die Einlösung und den Erwerb des Reichslehnguts von den Lehnsträgern, 350 Mark Silber an der Vogtei, bis das Geld vom Reich zurückgezahlt sei. Zudem durfte Goslar Räuber und Schädiger auf eigenem Gebiet bestrafen. Ganz offensichtlich war diese Vergünstigung mit einer städtischen Geldzahlung verbunden, denn am selben Tag verzieh Karl den Bürgern Goslars, nicht zum Romzug gekommen zu sein (RI VIII 2718; UB GS IV609); eine Woche später teilte der Kaiser dem Markgrafen von Meißen mit, daß die früheren Reichssteuern in Goslar nicht mehr erhoben würden und daß der Markgraf darum die Bürger nicht mehr mit Steuerforderungen bedrängen solle (UB GS IV 611). Zuvor, 1351 Juli 1, war erneut der Gerichtsstand präzisiert worden (RI VIII 1390; Regest MG Const. X 305; UB GS IV 433), eine Urkunde, die der Stadt wegen des Bezugs zur Pfalz als Gerichtsstätte außerordentlich wichtig werden sollte (Archivregister [wie Anm. 99], S. 50). Einem Nachtrag über eine städtische Bekundung im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die städtische Huldigung vom Sommer 1349, denen eine allgemeine Privilegienbestätigung des Königs vorausgegangen war (MG Const. IX 448; UB GS IV 354), entnehmen wir auch die (etwas spätere) Form des Huldigungseides der Kommune an den Herrscher: *Dat we unsem herren, hern Karle, keysere des hilghen Romeschen rykes, willet trůwe unde holt wesen, alse borgere oreme rechten herren to rechte scůllet, unde willet de stat to Goslere ome unde deme hilghen Romeschen ryke bewaren, alse we best kunnen unde mogen: dat uns god also helpe unde sine hilghen. Istud est juramentum, quod solet fieri imperatori* (UB GS IV 355).

91 Nach den bereits genannten Ansätzen unter König Rudolf (siehe oben Anm. 70) sind aus dem 14. Jahrhundert folgende Beispiele anzuführen: 1309 Aug. 26 übertrug Heinrich VII. dem Landgrafen von Hessen die Regentschaft über die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und das Kommando über eine Truppe gegen den Landgrafen von Thüringen (MG Const. IV 1, 310; Regest UB GS III 206; vgl. v. Freeden [wie Anm. 28], S. 30). 1342 Mai 31 gab Kaiser Ludwig den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar seinen Schwiegersohn, den Markgrafen von Meißen, *ze vogte und ze phleger;* Grund war der erhebliche Schaden, *den daz riche ze Duringenlande lange her enphangen hat und noch tůgelich lidet und enphahet* (UB GS IV 175). Eine unvollzogene und unbesiegelte Vorlage oder gleichzeitige Abschrift gibt Kunde von offensichtlicher städtischer Intervention bei Kaiser Karl IV., den Bürgern Goslars auf Grund ihrer herausragenden Treue seinen Schutz zu gewähren und dafür als Schutzherren den Markgrafen von Brandenburg, den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, den Markgrafen von Meißen und die Grafen von Regenstein, Honstein und Wernigerode zu bestellen. Auf der Rückseite des Blattes hat eine Hand des 16. Jahrhunderts vermerkt: *copia, qui sint protectores nostri etc.* (datiert 1361 März 13; UB GS IV 724). 1487 März 13 teilte Kaiser Friedrich III. mit, er könne Goslar wegen der großen Entfernung nicht mehr selbst schützen, und trug dem Herzog von Sachsen, dem Landgrafen von Thüringen und dem Markgrafen von Meißen den Schutz der Stadt auf zehn Jahre bei angemessener Vergütung auf (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 897; Regest bei Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (imperatoris III.), 2. Abt.: . . . Friderici III. Romanorum imperatoris (regis IV.), Abt. 1–2, Wien 1838–1840, 2. Abt., 7952; eine Entscheidung Herzog Albrechts von Sachsen über die Harzburg von 1488 Mai 7 hat sich erhalten im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 911). 1494 Juni 7 befahl König Maximilian I. im Rahmen einer Privilegienbestätigung den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, den Grafen von Stolberg und Regenstein und anderen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, für den Schutz Goslars

den seltenen Herrscherreisen in den Norden stets im Itinerar umgangen[92],- dies ließ Goslar, das für seinen Reichsbezug noch an Ludwig den Bayern beträchtliche Summen zahlte[93], verstärkt die Neuordnung in regionalen Zusammenhängen suchen. Im unmittelbaren Umland erwarb der Rat weitere reichslehnbare Rechte wie etwa die kleine Vogtei[94] und ein bescheidenes Territorium[95]. Ihre lehnrechtliche Stellung sicherte die Stadt durch die Erlangung des Heerschildrechts 1340 von Ludwig dem Bayern[96], eine wichtige Grundlage für den planmäßigen städtisch-bürgerlichen Erwerb[97] der Vogteilehen und von Anteilen am nun zum Erliegen kommenden Bergbau. Karl Frölich hat in umfassenden Untersuchungen diese gezielten Bemühungen des 14. Jahrhunderts zur Beseitigung der drückenden Vogteigeldverpflichtungen, die die Stadt auszahlen mußte, und zum Erwerb eines großen Grubenbesitzes analysiert und dabei anschaulich die vielfältigen und überaus zähen Methoden der Ratspolitik aufgezeigt[98].

Sorge zu tragen (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 950; RI XIV 1, 738). – Dem Schutz der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, der Grafen von Regenstein und Wernigerode, dem Rat und der Gemeinheit von Goslar befahl Karl IV. 1360 April 16 auch das Stift St. Georgenberg bei Goslar an (UB GS IV 691).

92 Vgl. für die Zeit Karls IV. die vier Itinerarskizzen bei Stoob (wie Anm. 27); zudem Schmidt (wie Anm. 28), S. 32 ff.

93 Die Zusicherung an die Bürger, den kaiserlichen Schutz direkt anrufen zu können, verband Kaiser Ludwig 1332 Mai 8 mit dem Versprechen, keine Vogtei zu veräußern oder zu verändern, und mit einer Steuerbefreiung auf fünf Jahre gegen einmalige Zahlung von 300 Mark Silber (UB GS III 914; die Quittung von 1332 Juli 21 UB GS III 920). Für eine erneute Zahlung von 300 Mark Silber befreite der Kaiser 1336 Okt. 16 die Bewohner Goslars, auch die Juden, von allen Steuern auf vier Jahre mit dem Ziel, die Verteidigungsfähigkeit der Kommune zu stärken (UB GS IV 17). Vier Jahre später, 1340 Nov. 3, im Zusammenhang mit der Verleihung des Heerschildrechts (siehe unten Anm. 96), erhielt die Stadt mit gleicher Begründung gegen Zahlung von 150 Mark Silber erneut eine Steuerbefreiung für die nächsten drei Jahre (UB GS IV 121). – Diese wiederholten Zahlungen wurden später von der Stadt zu vertuschen versucht, um künftigen Herrschern keine permanenten Forderungsmöglichkeiten zu geben. Das Archivregister von 1399 (dazu unten Anm. 99) bemerkte zu zwei Urkunden Ludwigs die Nutzlosigkeit für den Rat: *Item II breve keyser Lodewiges, de sint dem rade unnůtter wanne nůtte, wenne se spreket uppe geld, dat me dem rike ghegheven hebbe to schattinge, in dem I breve anderhalff hundert mark vor III jar, in dem anderen III hundert mark vor viff jar, unde licget bi den unnutten breven* (Archivregister [wie Anm. 99], S. 56; Abbildung dieser Seite auf Tafel II).

94 UB GS III 366; IV 326–327. Vgl. UB GS III, S. XVIII f.; UB GS IV, S. XVIII; Frölich (wie Anm. 57), S. 454 ff.

95 Dazu Karl Frölich, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, in: NdsJbLG 9, 1932, S. 1 ff.

96 UB GS IV 120 von 1340 Nov. 3 (Zwei Ausfertigungen, zum Umgang damit siehe unten Anm. 105). Vgl. dazu Karl Frölich, Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig im Jahre 1340, in: ZsHarzVer. 73, 1940, S. 1-15.

97 Eine kleinteilige Studie zu diesen Vorgängen in Goslar steht noch aus, auf die Tatsache selbst hat Frölich mehrfach hingewiesen (siehe die nächste Anmerkung). Modellhaft ist der Zusammenhang von bürgerlichem Grundbesitz und städtischer Territorialpolitik untersucht von Elsbet Orth, Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz. Die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. Hans K. Schulze (Städteforschung A 22), Köln – Wien 1985, S. 99-156.

98 Karl Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZsHistVerNds. 86, 1921, S. 87-120.

Als wichtigste Quelle stand ihm neben vielen Urkunden ein städtisches Archivregister von 1399 zur Verfügung, das er als „Geheimbuch des Rates" bezeichnete[99]. Die selektiven Eintragungen von Urkunden, die unterschiedliche farbige Gestaltung, die vielfältigen Bemerkungen zur Bedeutung herausragender Stücke und die Charakteristik von den städtischen Interessen nicht dienlichen Schriftstücken als *unnutten breve*[100] zeigen uns die Rationalität bürgerlicher Verwaltung[101], die in besonderem Maß die zeittypischen Mittel einer langfristig angelegten Urkundenerwerbungspolitik, der Funktion von Urkundenfälschungen[102], Verschleierungen und Scheingeschäften erkennen läßt, gerichtet vor allem gegen die Berghoheit der welfischen Herzöge[103].

Königliche Privilegien, begleitet von Papsturkunden[104], waren dafür ein wichtiges Mittel zum Zweck, aber erst in der erstaunlichen Vielfalt städtischer Schriftlichkeit wird die Funktionalität von Urkundenpolitik, von Transsumptherstellung zum

99 Karl Frölich, Das älteste Archivregister der Stadt Goslar. Ein Geheimbuch des Rates aus dem Jahre 1399 (BeitrGeschStadtGS 12), Goslar 1951. Genauerer Untersuchung bedarf noch ein Kopialbuch mit Privilegien und Verträgen der Stadt, dessen erster Teil (263 Seiten, Nachträge späterer Hände) von einer Hand zwischen 1505 und 1521 geschrieben wurde und dessen Ränder zahlreiche Benutzereinträge aufweisen: Stadtarchiv Goslar, B 822; ein Hinweis auf die Hs. UB GS II, S. VII.

100 Ebd. S. 40 f.

101 Vgl. Henryk Skrzypczak, Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Sozialgeschichte des Schreibens, Phil. Diss. (masch.) FU Berlin 1956; Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (MittStadtarch-Köln. 45), Köln 1959. Zu Goslar Steinberg (wie Anm. 64).

102 Zu Goslarer Beispielen zuletzt Frölich (wie Anm. 99), S. 41 f. Die Bedeutung der vielfältigen mittelalterlichen Fälschungen tritt jetzt hervor in dem Sammelwerk Fälschungen im Mittelalter I-V (SchrMGH 33,I-V), Hannover 1988, die Bände III und IV sind den diplomatischen Fälschungen gewidmet. Vgl. auch Bernd Schneidmüller, Art. Urkundenfälschung, in: HRG V (im Druck).

103 Vgl. UB GS IV, S. XX ff.; Frölich (wie Anm. 98) S. 88 ff.

104 Ausgangspunkt war das Nonevokationsprivileg Alexanders IV. von 1256 (UB GS II 30, siehe oben Anm. 77), das im Zusammenhang mit Urkunden König Wenzels gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Grundlage für eine weitsichtige Privilegienpolitik der Stadt abgab; wesentliches Ziel war die Erringung der Hoheit über den Bergbau, die durch ein Maßnahmenbündel gesichert wurde: 1395 Dez. 13 beauftragte Papst Bonifaz IX. die Dekane von St. Blasius in Braunschweig und Hlg. Kreuz in Nordhausen, Goslar in bezug auf die von Wenzel ausgesprochene Widerrufung der Vogteigelder zu schützen (UB GS V 990). Gegen die Ausweitung der geistlichen Gerichtsbarkeit suchte man sich erfolgreich durch die Erlangung eines Indultbriefs zu sichern, den Papst Bonifaz IX. 1398 Dez. 23 ausstellte (UB GS V 1107). Die Papsturkunden Alexanders IV. und Bonifaz' IX. sind im Archivregister (wie Anm. 99), S. 73 f., mit Hinweisen auf ihren Nutzwert zusammengefügt, vgl. Frölich (wie Anm. 98), S. 97 ff. Über die Wege zur Erlangung der Papstprivilegien, für die die Stadt große Summen aufwandte (UB GS V 1017, 1021, 1030, 1094), gibt eine undatierte, zu 1392 gesetzte Notiz Auskunft, in der sich Heinrich Ernesti anbot, die Bestätigung einer Königsurkunde und der Bulle Alexanders IV. einzuholen (UB GS V 899). Frölich (wie Anm. 98), S. 92, Anm. 20, macht darauf aufmerksam, daß Heinrich Ernesti vielleicht mit Hans von Ildehusen identisch ist, der die Stadt wenig später bei Verhandlungen über die Huldigung vertrat (1410 Jan. 4, Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt 634) und den König Ruprecht auf Lebenszeit *scheffenbar fry* machte (1410 Jan. 8; Chmel [wie Anm. 52], 2843; Regesten [wie Anm. 52] 6112). – Zu den Privilegien Wenzels siehe unten, Anm. 113–115.

Transport über Land[105], von Gerichtsurteilen[106] deutlich. Den Ausgangspunkt bildete das Nonevokationsprivileg[107], das Einflußnahme fremder Gerichte abwehren half; und die gezielte Bündelung von päpstlichen und königlichen Gunsterweisen zeigt uns, wozu die Stadt den Reichsbezug in der Region nutzte, nämlich um die rechtliche Basis für die Schaffung von Großgewerkschaften zur Wiederbelebung des Bergbaus seit den ersten Jahrzehnten den 15. Jahrhunderts zu befördern[108]. Das, was wir eini-

105 Von der Verleihung des Rechts des Heerschilds durch Kaiser Ludwig 1340 (siehe oben, Anm. 96) besaß die Stadt zwei Ausfertigungen (UB GS IV 120); das Archivregister vermerkte zu diesen beiden Urkunden: *Der breve sint twene, icht me den eynen over veld vǒren scholde, dat me den anderen dar to hus late* (wie Anm. 99, S. 49). Wenig später, am Beginn einer Zusammenstellung der Transsumpte, schärft der Schreiber des Archivregisters den Zweck der Stücke ein: *Disse nabeschrevene transsumpta vindet me bi den vorscrevenen keyser unde koninges breven. Unde me hefft se dar umme ghemaket laten, wůr des nod were, dat me bewisen scholde umme de rechte unde gnade, de uns also gegheven sint, dat me dar de Transsumpta mochte hen vǒren unde de rechten breve licgen laten, wenne me den Transsumpten dorch recht also wol lǒven schal alse den rechten breven* (ebd. S. 58). Ganz folgerichtig wurden im wesentlichen die zentralen Freiheitsrechte der Stadt und Stücke zur Reichsunmittelbarkeit Goslars, zur Behauptung des städtischen Gerichtsstandes und kommunaler Berghoheit transsumiert, vgl. UB GS III 526; V 589, 775, 872, 887. Welche konkrete Rolle die Stücke (Transsumierung ganzer Urkunden oder einzelner zentraler Passagen) in der städtischen Politik des 15. Jahrhunderts spielten, bedarf noch weiterer Klärung, vgl. Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 572a, 615, 646, 665–670, 759, 766, 800, 832, 915, 921, 924, 925, 927.

106 Vgl. die Hinweise bei Frölich (wie Anm. 98), S. 114 ff.; grundsätzlicher Karl Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (UntersdtStaatsRechtsgesch. 103), Breslau 1910.

107 Frölich (wie Anm. 98), S. 110 ff. Den Gerichtsstand vor der Pfalz bekräftigte König Wenzel 1384 Mai 4 (Regest UB GS V 553), zusammen mit der Bestätigung der städtischen Privilegien (UB GS V 554) und dem Ersuchen um Schutz für die Stadt (UB GS V 555). Unter Bezug auf die Urkunde Wenzels berief sich der Goslarer Rat bei einem Streit um einen Bürger in einem undatierten Schreiben an den Ritter Hugo von dem Werder auf den besonderen Gerichtsstand: . . . *bidde we ju wetten, dat we gnade hebben von unsen herren Romesschen keysern unde konningen, dat nein borger von Gosler vor utwendigem gerichte antworden endarf, wen allene in deme keyserliken pallaze to Goslere* (UB GS V 570).

108 Frölich sieht in den Bemühungen „ein zähes und zielbewußtes Streben der Ratspolitik in bezug auf das Bergwesen" (ebd. S. 119). Vgl. auch Karl Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400. Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert, in: HansGeschbll. 25, 1919, S. 103–171; ders., Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar, in: AUF 7, 1921, S. 161–196. Die wichtigsten Quellen sind zuletzt gewürdigt und ediert von Karl Frölich, Goslarer Bergrechtsquellen des früheren Mittelalters, insbesondere das Bergrecht des Rammelsberges aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1953. – Zum Aufschwung des Bergbaus im 15. Jahrhundert vgl. auch Schmidt (wie Anm. 33); Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 79 f. – Auf ursprüngliche enge Zusammenhänge von Königtum und Bergbau wie auf Reflexe der Entwicklung von 1290 geht eine „Scherz"urkunde ein, überliefert im ältesten Kopialbuch der Stadt und aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammend. Das Stück ist von Georg Bode (Ein urkundlicher Scherz, in: ZsHarzVer. 25, 1892, S. 263 f.) zwar bekannt gemacht, jedoch nicht ins UB GS aufgenommen worden, der beste Druck stammt von Sabine Krüger, Einige Bemerkungen zur Werla-Forschung, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 2 (VeröffentlMPIGesch. 11/2), Göttingen 1965, S. 213 f.: *konig Ghiseke van Werle* teilt mit, daß er sich nach dem Wegfall der Reichsvogtei wieder in seine ursprüngliche Pfalz Werla zurückziehen werde; nach dem Verlust des Bergbaus und des Königs könne Goslar nicht bestehen. Zur Deutung Krüger, S. 214.

germaßen mühsam vom späten 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts als „Urkundenpolitik“[109] des Rats rekonstruieren können, verrät aber neben seiner Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit eine beachtliche Fähigkeit zur Verschleierung der Absichten: Verbale Reichsergebenheit und Hinweise auf die völlige Armut der Stadt wegen des verfallenden Bergbaus durchziehen die Goslarer Initiativen beim Königtum, aber auch die Antworten auf Steuer- und Kontingentforderungen des 15. Jahrhunderts. Die städtische Zurückhaltung wurde zunehmend befördert durch das Mißtrauen an der königlichen oder kurfürstlichen Verwendung städtischer Gelder etwa in den Hussitenkriegen[110]. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen! 1428 verständigte Goslar die vier rheinischen Kurfürsten und den Markgrafen von Brandenburg, man wolle sich mit Mühlhausen und Nordhausen über die Hussitensteuer absprechen, und bat gleichzeitig um Entschuldigung, daß die bedrängenden Umstände die Entsendung einer Botschaft zum Nürnberger Tag nicht erlaubten: Man erleide derzeit schlimme Fehde und Verfolgung, weil Schutz und Schirm von König und Reich, dem *wij leider to verne sin*, fehle; zudem mangele es Goslar an Handel und Kaufmannschaft wegen schlechter Verkehrsanbindung, während das Bergwerk leider *gans vorvallen unde vorgan is*[111].- Eine andere Quelle bringt uns Kunde von städtischen Ergebenheitsadressen an den Herrscher. Im Stadtarchiv Goslar hat sich aus dem Jahr 1443 ein besiegeltes Schreiben von Rat und Bürgerschaft an König Friedrich III. erhalten, das vermutlich wegen des Austauschens des namentlich genannten Boten kassiert worden war: Hier zog die Stadtregierung alle Register historisch begründeter Ergebenheit, führte Huld- und Gnadenbezeugungen früherer Könige und Kaiser an, schilder-

109 Grundlegend Karl Frölich, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, in: AUF 8, 1923, S. 215–280.

110 Zu Goslars Verhältnis zum Reich in der Zeit Sigmunds Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 75 ff. Zum Verhältnis von Königtum und Städten vgl. neben der grundlegenden Arbeit Fahlbuschs noch die älteren Dissertationen von Heinrich Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410–1418, Bocholt 1880; Georg Schuster, Der Conflict zwischen Sigmund und den Kurfürsten und die Haltung der Städte dazu (1424–1426), Phil. Diss. Jena, Berlin 1885; Otto Heuer, Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund I, Phil. Diss. Berlin 1887; Gudrun Mandel, Studien zur „Außenpolitik“ der Reichsstädte im Spätmittelalter (Nach den Reichstagsakten von Wenzel bis Friedrich III.), Phil. Diss. (masch.) Heidelberg 1951, bes. S. 53 ff, die auf die norddeutschen Städte allenfalls am Rand eingehen. Vgl. jetzt noch Brigitte Berthold, Städte und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeverfassung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, hg. Bernhard Töpfer (ForschmaGesch. 26), Berlin 1980, S. 59–111. – Zum Verhältnis von Königtum und Kurfürsten vgl. Christiane Mathies, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein (QuAbhandlmittelrheinKiGesch. 32), Mainz 1978.

111 RTA IX 158, S. 195. Gleichwohl wird die Reichsergebenheit unterstrichen: *doch wij unse stad Gosler boven mate mit groter unmacht holden dem hilgen rike to eren, alse iuwe gnade dat in warheit wol vornemende werden* (ebd. S. 196).

te eindrucksvoll Goslars gegenwärtige Not und lud den Herrscher dringend in den Goslarer Palas ein, zum besten der Stadt und der königlichen Kirche[112].

Das Königtum hatte sich der so kummervoll dargestellten und gewiß auf realen Einbrüchen beruhenden Not nicht verschlossen. 1385 widerrief Wenzel wegen der Stagnation des Bergbaus das Vogteigeld, forderte aber bei späterem Ertrag wieder Zahlungen[113], was 1390[114] und 1391[115] erneut unterstrichen wurde. Diesen drei Königsurkunden kam im Archivregister von 1399 ein besonderer Rang zu[116], das übrigens auch für weitere Rechtsausweitungen auf mögliche, noch zu erlangende Königsurkunden hinwies[117].

Goslar verharrte in der nehmenden Position und ließ sich auch die 1410 gefundene Verfassungsänderung in der Ratszusammensetzung von Ruprecht bestätigen[118]. Es bleibt freilich auffällig, wie zurückhaltend die Stadt auf die Intensivierung königlicher Forderungen im 15. Jahrhundert reagierte[119], selbst als sich die ökonomische Situa-

112 Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 764 (1443 Nov. 11). Der Name des Boten ist getilgt, an der Stelle befindet sich ein Einschnitt. Auf der Rückseite ist der Name des Boten vermerkt: *Procuratorium Nicolai Gruben pro Cesare.* Dieser Nikolaus Grube, Kanoniker von St. Simon und Judas, sorgte 1443 Nov. 18 für die Transsumierung einer Urkunde König Ruprechts durch den Bischof von Hildesheim (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 765–766), die mit dem Vorstoß beim König in Verbindung stehen könnte. Von Friedrich III. hat sich eine Privilegienbestätigung von 1446 April 8 erhalten (Regest Chmel [wie Anm. 91], I 2071; Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 775a).

113 UB GS V 577 (1385 Feb. 21). 1388 Mai 6 verwies König Wenzel auf die Ungültigkeit aller Vogteibriefe und verbot den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg die Bedrängung Goslars (UB GS V 706).

114 UB GS V 823 (1390 Nov. 11).

115 UB GS V 862 (1391 Dez. 13).

116 Archivregister (wie Anm. 99), S. 52 ff., bes. S. 54 f.; vgl. auch die Aufzeichnung S. 98. Dazu Frölich (wie Anm. 98), S. 102 ff.

117 Das Archivregister vermerkt mögliche Handlungsstrategien zur Erlangung des für die Territorialpolitik wichtigen Steinbergs von den Grafen von Wernigerode und kommt zum Ergebnis: *Dat sekerste dat is, konde de rat ghedeghedingen mit den greven van Werningerode, dat se den upsendeden an dat rike unde dat me sek denne one dat rike eghenen lete* (wie Anm. 99, S. 100). Zu weiteren Urkunden Frölich (wie Anm. 98), S. 105 f. – 1410 Jan. 8 erlangte die Stadt neben anderen Privilegien (siehe die nächste Anm.) eine entsprechende Erlaubnis König Ruprechts (Regest Chmel [wie Anm. 52] 2845; Regesten [wie Anm. 52] 6111; Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 636).

118 Die Bestätigung der Ratsordnung von 1410 Jan. 8 (Chmel [wie Anm. 52] 2846; Regesten [wie Anm. 52] 6110) trat zur Genehmigung des Erwerbs des Steinbergs und zu einer allgemeinen Privilegienbestätigung (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 635; Chmel 2844; Regesten 6109; Druck bei Fahlbusch [wie Anm. 31], S. 244 f.). Zur Entwicklung der Ratsverfassung Frölich (wie Anm. 58), S. 69 ff.; ders. (wie Anm. 57), S. 476 ff., dort auch der Hinweis, die Anschauungen des Urkundenschreibers zur Stadtverfassung stammten aus Ruprechts süddeutscher Heimat. Vgl. außerdem Karl Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter (BeitrGeschStadtGS 1), Goslar 1921, S. 8 ff., 27 ff.

119 Vgl. die Belege Anm. 86; Anm. 93 ein Hinweis auf die städtische Zurückhaltung gegenüber königlichen Steuerforderungen. Eine von ihnen hat sich u. a. im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 799 (Kaiser Friedrich III., 1457 Okt. 19), erhalten.

tion erheblich verbessert hatte. Daß Goslar in einer ausgeweiteten königlichen Fiskalpolitik wirklich den bescheidenen Rang einnahm, den uns die Matrikeln der Reichstagsakten offenbaren[120], erstaunt, und verwunderlich ist auch die magere Ausbeute bei der Durchsicht der ungedruckten Stücke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts im Stadtarchiv: Vielleicht war es Goslar erfolgreich gelungen, gegenüber dem Reich Königsferne zu pflegen und wieder einsetzende wirtschaftliche Prosperität zu verschleiern, während man sich am nördlichen Harz im Glanz einer Reichsstadt mit der Fülle kaiserlicher und königlicher Privilegien, aber auch mit den optisch erfahrbaren Symbolen kaiserlicher Majestät präsentierte, man denke an die Pfalz, den Adler, als Bekrönung des Marktbrunnens auf uns gekommen, und die sogenannten Kaiserleuchter[121]. In der Reichspolitik des 15. Jahrhunderts war Goslar zur peripheren Reichsstadt geworden, vielfach vernachlässigt, dem personalen Kontakt auf den Reichstagen häufig entzogen,- in der Stadtgeschichte blieb das Reich in Goslar stets nah!

2. Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter

Der von allerlei Digressionen geprägte Gang der deutschen Geschichte im Hoch- und Spätmittelalter ließ Braunschweig[122] nicht zur königlichen oder Reichsstadt werden, nachdem sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts das staufische Haus gegen die Welfen durchgesetzt hatte. So beschränkte sich Braunschweigs Rolle als königlicher Ort – als Empfängerin von Urkunden des königlichen Stadtherren[123] – auf die knappe Spanne zwischen 1198 und der Niederlage Kaiser Ottos IV. gegen Friedrich II. Daß Braunschweig damit weder zur königlichen noch zur Reichsstadt werden konnte, hat vermutlich das bürgerliche Bewußtsein der Neuzeit stärker beschäftigt als den mittelalterlichen Verband, der sich in seiner Verfassungsstellung zwischen unterschiedlichen Gewaltebenen und Zugriffsrechten eingebettet sah und seinen Platz im Gefüge von Adelsherrschaft und Stadtfreiheit in einem dynamischen Prozeß bis zur Wende vom

120 Zur Quellengruppe vgl. Johannes Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521) (LeipzHistAb. 24), Leipzig 1910.

121 Abbildungen und Literaturhinweise Katalog Stadt im Wandel I (wie Anm. 2), Nr. 76 (Ansicht von Pfalzstift und Pfalz um 1810), Nr. 80 (Großer Kaiserleuchter aus dem Goslarer Rathaus); II Nr. 695 (Adler vom Marktbrunnen, heute im Rathaus).

122 Eine umfassende moderne Stadtgeschichte fehlt. Vgl. zum ersten Überblick Richard Moderhack, Braunschweigs Stadtgeschichte, Braunschweig 1985 (Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten, hg. Gerd Spies I); Martin Last, Art. Braunschweig, in: LexMA 2, 1983, Sp. 584–586; Matthias Puhle, Braunschweig, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos I, Hamburg 1989, S. 235–237.

123 Aus dem Jahr 1199 hat sich eine Privilegierung Braunschweigs durch Otto IV. in doppelter Ausfertigung erhalten, RI V 1, 211; Nachtrag RI V 4, S. 124; Druck UB BS II 30. Zur Problematik der unterschiedlichen Zeugenreihen Bernd Schneidmüller, Die Siegel des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, Herzogs von Sachsen (1195/96–1227), in: NdsJbLG 57, 1985, S. 261 f.

Mittelalter zur Neuzeit fand[124]. Wenn 1906 traurig konstatiert wurde, daß Braunschweig „dreimal . . . während des Mittelalters nahe daran [war], die Fesseln, welche die Stadt mit den Herzögen verbanden, abzuwerfen und eine freie Reichsstadt zu werden", wenn damals vermutet wurde, daß die Altstadt bei ihrem Aufstand gegen Otto das Kind „sich schon in den Traum der Reichsunmittelbarkeit einzuleben begonnen hatte"[125], wenn betrauert wurde, daß widrige Umstände und innerstädtischer Zwist „dem schönen Traume ein rasches Ende"[126] bereitet hätten, auch wenn Braunschweig im 16. Jahrhundert „meist als Reichstadt (sic!) angesehen und behandelt"[127] worden wäre, so zeugt dies eher von den politischen Sehnsüchten Braunschweiger Historiker im wilhelminischen Deutschland als von der komplexen mittelalterlichen Realität.

Sieht man davon ab, daß Braunschweig im späten Mittelalter – auch Botes eingangs erwähnte Liste erwies das – keine Reichsstadt war, so verhilft uns ein Blick auf den Ort dieses Gemeinwesens in der Entfaltung kommunaler Selbständigkeit wie im Gefüge von welfischer Landesherrschaft und Reichspolitik zu klärenden Einsichten sowohl in die Relativität unserer Verfassungsterminologie als auch in die vielfältigen Handlungsspielräume im Miteinander von König, Fürst und Stadt im späten Mittelalter. Unser Interesse muß darum – sieht man von den erwähnten Ansätzen in frühstädtischer Zeit an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert einmal ab[128] – dem 15. Jahrhundert gelten. Braunschweig gewann auf Grund seiner überragenden ökonomi-

124 Die urkundlichen Quellen für diesen Vorgang sind im wesentlichen im UB BS I abgedruckt. Zum Verhältnis von Städten und Stadtherren im norddeutschen Raum vgl. jetzt den Überblick von Rolf Hammel, Stadtherrschaft und Herrschaft in der Stadt, in: Die Hanse (wie Anm. 122), S. 330–349. Auf der Grundlage dieses wichtigen Beitrags müßte das Problem im größeren Rahmen mit den Methoden vergleichender Städteforschung erneut behandelt werden.

125 Hassebrauk (wie Anm. 23), S. 1.

126 Ebd. S. 2.

127 Ebd. S. 4.

128 Dazu jetzt Hucker (wie Anm. 39); Hans Martin Schaller, Das geistige Leben am Hofe Kaiser Ottos IV. von Braunschweig, in: DA 45, 1989, S. 54–82. – Zur frühstädtischen Entwicklung Ferdinand Frensdorff, Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht, in: NachrKglGesWissGöttingen, phil.-hist. Kl. 1905, S. 1–50; ebd. 1906, S. 278–311; ders., Das Braunschweigsche Stadtrecht bis zur Rezeption, in: ZRG GA 26, 1905, S. 195–257; Manfred Garzmann, Das Ottonianum und die Jura Indaginis. Zum 750jährigen Jubiläum der Stadtrechte für Altstadt und Hagen in Braunschweig, in: BraunschwJb. 59, 1978, S. 9–23; Richard Moderhack, 750 Jahre Rat der Stadt Braunschweig 1231–1981 (ArbeitsberStädtMusBS. 39), Braunschweig 1981; Schneidmüller (wie Anm. 76).

schen Bedeutung[129] wie als Vorort des Sächsischen Städtebundes und der Hanse[130] Bedeutung für die königliche Fiskalpolitik wie als Katalysator monarchischer Bemühungen um Norddeutschland. Gleichzeitig vermochte der Reichsbezug die errungene weitgehende Autonomie der Stadt gegenüber dem Herzog zusätzlich zu sichern. Auf diese Zusammenhänge hat bereits 1913 die wichtige, manche neueren Anstrengungen um eine adäquate Terminologie bereits antizipierende Untersuchung von Hans Achilles[131] abgehoben, während Arbeiten von Hermann Dürre bis zu Manfred Garzmann die im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter errungene Position der Stadtgemeinde behandelten[132], – Ergebnisse, die erst jüngst wieder von der vergleichenden, vielfach mit oberdeutschem Material arbeitenden rechtsgeschichtlichen Forschung entdeckt und aufgegriffen wurden[133]. Dabei fällt auf, wie deutlich Braun-

129 Vgl. Heinrich Mack, Beiträge zur Finanzgeschichte der Stadt Braunschweig im XIII. und XIV. Jahrhundert, Phil. Diss. Berlin 1889; Bernhard Vollmer, Verfassung und inneres Leben der Lakenmacher- und Gewandschneidergilden in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671, Phil. Diss. Münster 1912; Otto Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter (UntersDtStaatsRechtsgesch. 116), Breslau 1913; Hermann Metzel, Die mittelalterlichen Handelsbeziehungen der Stadt Braunschweig von der Mitte des 12. bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts, Phil. Diss. (masch.) Kiel 1914 (Teildruck 1924); Hermann Kleinau, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350 (LeipzrechtwissStud. 40), Leipzig 1929; Werner Spieß, Fernhändlerschicht und Handwerkermasse in Braunschweig bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: HansGeschbll. 63, 1938, S. 49–85; Jürgen Bohmbach, Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarktes 1300–1350, in: NdsJbLG 41/42, 1969/70, S. 119–133; ders., Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400 (Braunschweiger Werkstücke 49), Braunschweig 1973; Matthias Puhle, Stadt und Geld im ausgehenden Mittelalter. Zur Münzgeschichte „Van der Pagemunte" des Braunschweiger Autors Hermen Bote (ca. 1450–1520) (ArbeitsberVeröffentlStädtMusBS 58), Braunschweig 1988.

130 Vgl. neben zahlreichen anderen Arbeiten zu mittelalterlichen Städtebünden vor allem Puhle (wie Anm. 42); dens., Braunschweig und die Hanse bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, hg. Gerd Spies, Braunschweig 1981, S. 105–129.

131 Achilles (wie Anm. 24). Vgl. auch Varges (wie Anm. 22), S. 312 ff., 323 ff.

132 Dürre (wie Anm. 22); Manfred R.W. Garzmann, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweiger Werkstücke 53), Braunschweig 1976 (dort auch die gesamte ältere Lit.).

133 Die neuere Literatur zum Thema bei Moraw (wie Anm. 20); Heinig (wie Anm. 20). Aus der älteren Literatur zur reichsstädtischen Verfassungsgeschichte mit ausgeprägten Bezügen zum oberdeutschen Raum seien genannt Paul Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des XIII. bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts, Phil. Diss. Göttingen 1881; Hermann Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III. 1440–1457, Phil. Diss. Berlin, Bonn 1885; Adolph Veit, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte. Eine rechtsgeschichtliche Skizze, Jur. Diss. Erlangen 1897, München 1898. – Zur frühneuzeitlichen Geschichte der Reichsstädte und zum Problem der Reichsstandschaft Günter Buchstab, Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongreß. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft (SchrVerErforschneuerenGesch. 7), Münster 1976, S. 30 ff., 68 ff.; Georg Schmidt, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (VeröffentlInstEuropGesch. 113), Stuttgart 1984; Monika Neugebauer-Wölk, Reichsstädtische Reichspolitik nach dem Westfälischen Frieden, in: ZHF 17, 1990, S. 27–47. Frau Kollegin Neugebauer-Wölk (Berlin – Oldenburg) bin ich für zahlreiche Hinweise zu großem Dank verpflichtet.

schweig aus der älteren verfassungstypologischen Unterscheidung in Reichsstädte, Freie Städte und Landstädte heraustritt[134]. Die Stadtgemeinde, die noch viel komplizierter als Konglomerat von fünf Weichbilden mit dem überwölbenden, freilich die Sonderentwicklung nie ganz harmonisierenden Gemeinen Rat beschrieben werden müßte[135], erlangte im Mit- und zeitweiligen Gegeneinander zum Stadtherrn[136] seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auf dem Wege der Schenkung, der Verpfändung oder des Verkaufs sämtliche zentralen Hoheitsrechte wie Vogtei und Gerichtsbarkeit, Fischerei-, Wildbann-, Befestigungs-, Zoll-, Mühlen- und Marktrechte, schließlich in einer bis 1412 währenden Entwicklung auch die Münze[137]. An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert war den Herzögen nur noch das Huldigungsrecht verblieben[138], das eine städtische Huldigungsordnung von 1345 präzisierte: Vor den Laubengängen des Altstadtrathauses leistete die Bürgerschaft nicht etwa eine Erbhuldigung, sondern trat erst dann in den der Herrschaft gebührenden Gehorsam ein, wenn der neue Herzog die Rechte und Freiheiten seiner Vorgänger bekräftigt hatte. Ein solches konsensuales Verständnis begründete „eine vertragsmäßige Anerkennung des Herzogs als Herrn und ein vertragsmäßiges Treueversprechen"[139], das widerrufbar blieb und mit dem stolzen Hinweis, Braunschweig sei eine freie Stadt, begründet wurde[140]. Dieses komplexe Band zur ursprünglichen Stadtherrschaft, die die Vielzahl ihrer Herrschaftsrechte nur pfandweise vergeben hatte und im ganzen Mittelalter auf die ökonomische Kraft der selbstbewußten Stadt angewiesen blieb, ließ die Stadtgemeinde nicht ganz aus alten Abhängigkeiten heraustreten, verschaffte aber dem seine Selbstverteidigung organisierenden Bürgerverband[141] weitgehende politische Selbständigkeit; diese blieb im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit bis zum Ende städtischer Autonomie 1671[142] jeweils zu aktualisieren.

134 Siehe die Hinweise bei Isenmann (wie Anm. 21), S. 107 ff.

135 Zur Ausbildung der städtischen Verfassung Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671 (Braunschweiger Werkstücke 42), Braunschweig ²1970, S. 22 ff.

136 Vgl. Garzmann (wie Anm. 132), S. 174 ff.; zur Rolle der politischen Heiligenverehrung in der politischen Auseinandersetzung um Braunschweig jetzt Klaus Naß, Der Auctorkult in Braunschweig und seine Vorläufer im früheren Mittelalter, in: NdsJbLG 62, 1990, S. 153–207, bes. 201 f.

137 Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 5 ff; Garzmann (wie Anm. 132), S. 174 ff.

138 Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 7 f. Zur Sache jetzt André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (QuellForschAgrargesch. 36), Stuttgart – New York 1991. Vgl. auch Gerhard Fredy, Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, Phil. Diss. Marburg 1899; Bernhard Diestelkamp, Art. Huldigung, in: HRG 2, 1978, Sp. 262–265; Theo Kölzer, Art. Huldigung, in: LexMA 5, 1991, Sp. 184.

139 Achilles (wie Anm. 24), S. 58.

140 Das konsensuale Vertragsverhältnis wurde in der städtischen Huldigungsordnung von 1345 festgelegt, die mit den Worten schließt: *Wante van der gode goddes is Bruneswich en vriy stad. Dit scolen weten de na vs tokomende sin* (UB BS I 30).

141 Mit der älteren Literatur Beate Sauerbrey, Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Spätmittelalter (Braunschweiger Werkstücke 75), Braunschweig 1989.

142 Vgl. Hans Jürgen Querfurth, Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Das Ende der Braunschweiger Stadtfreiheit (Braunschweiger Werkstücke 16), Braunschweig 1953. Zum Niedergang der autonomen Städte Norddeutschlands zuletzt die Hinweise bei Rainer Postel, Der Niedergang der Hanse, in: Die Hanse I (wie Anm. 122), S. 124–141.

Grund wie Folge – auf den dialektischen Entwicklungsgang ist hier nicht einzugehen – war ein historisch verankertes politisches Bewußtsein städtischer Führungsschichten vom eigenen Ort im Wandel der Zeiten wie in der Geschichte von Region und Reich – darauf ist im nächsten Abschnitt einzugehen – und Mittel wurde im 15. Jahrhundert eine relative Reichsnähe, die komplementär zu anderen Bindungen in der Hanse und im sächsischen Städtebund wie zu den adligen und geistlichen Gewalten der Umgebung[143] hinzutrat.

Noch an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert sah sich Braunschweig dem welfischen Stadtherrn zugeordnet; König Wenzel forderte 1398 die Stadt zum Gehorsam gegen den gerade mündig erklärten Herzog Otto auf[144]. 1402 erlangte der Rat bereits das Privileg König Ruprechts, daß zwei Ratsherren die Stadt vor dem Hofgericht und allen weltlichen Landgerichten vertreten dürften. Mit dieser Urkunde hebt die – durchaus formelhafte – Kette herrscherlichen Lobes und königlicher Erwartung an: *wir haben angesehen getruwe vnd geneme dienste, die vns vnd dem heiligen riche die burgermeister, der rat vnd die burgere gemeinlich der stat zu Brunswig offte vnd diecke vnuer[dross]enlich getan han vnd noch dun mogen in kunfftigen czijten*[145]. In den städtischen Rechnungen hatte schon ein Jahr zuvor jene lange Serie von Eintragungen begonnen, die die Kosten der Braunschweiger Privilegienerlangung beim Herrscher bürgerlich korrekt festhielten[146].

Eine qualitative Änderung trat unter Sigmund ein, dessen Städtepolitik vielfach Gegenstand gelehrter Erörterung war[147], wobei wir der neueren Analyse Fahlbuschs[148] die Berücksichtigung auch der norddeutschen Städte verdanken.

Der königlichen Einladung von 1414 nach Konstanz folgend, schickte der Rat nicht allein Geld, sondern auch den bewährten Stadtschreiber Dietrich Fritze zum König, der auf dem Konzil neben manchen politischen Problemen die Sicherung städtischer

143 Neben den Arbeiten von Puhle (wie Anm. 42, 130) sind jetzt die reichen Hinweise bei Detlev Hellfaier, Das 1. Gedenkbuch des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig 1342–1415 (1422) (Braunschweiger Werkstücke 73), Braunschweig 1989, heranzuziehen. Eine Untersuchung zum Fehdewesen Braunschweigs wird vorbereitet von Frau Ingeborg Rüth.

144 Die Urkunde Wenzels meldete die Mündigkeit des Herzogs und forderte von Braunschweig, Göttingen, Northeim und den anderen Städten des welfischen Herzogtums Gehorsam gegenüber dem „ordentlichen und natürlichen Herrn"; Druck: Ausführlicher Warhaffter Historischer Bericht . . . (Braunschweig. Historischer Händel), Teil 1–2, [Helmstedt] 1607, hier I, S. 206. Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine welfische Parteischrift zur Behauptung der Hoheit über die Stadt Braunschweig, die auch zahlreiche historische Dokumente des späten Mittelalters und des 16. Jahrhunderts einbezog und abdruckte.

145 UB BS I 66 (Chmel [wie Anm. 52] 145; Regesten [wie Anm. 52] 2549).

146 Hinweis bei Achilles (wie Anm. 24), S. 9, Anm. 2.

147 Vgl. die Anm. 11 genannte Literatur. Zur neuen Wertung des Königs vgl. Moraw (wie Anm. 19), S. 362 ff. Siehe auch unten, Anm. 153.

148 Wie Anm. 31, S. 141 ff.

Schulen im komplizierten Gefüge von Stadt und Geistlichkeit betrieb[149]. Die Bereitschaft der Stadt, der königlichen Ladung Folge zu leisten, trug rasche Früchte, denn am 1. und 2. Februar 1415 gewährte König Sigmund nicht allein das Privilegium de non evocando[150], sondern bestätigte alle von früheren Herrschern, aber auch von den welfischen Herzögen und anderen Herren verliehenen Rechte und Freiheiten der Stadt[151], eine zusätzliche königliche Sicherung der Verfassungsstellung, die sich in jener Zeit beispielsweise auch für Lüneburg nachweisen läßt[152]. Hier bewahrt die ver-

149 Die Stadt Braunschweig hatte noch vor Sigmunds Eintreffen in Konstanz ihren Schreiber Dietrich Fritze am 11. 11. 1414 entsandt, nur wenige Tage nach dem Ergehen der Einladungsschreiben. Der Schreiber erhielt die Vollmacht, *dat he mach van unser borghere, innewonere unde meynheyden to Brunswyck wegen impetreren, bidden, beholden unde irwerven van dem allerdorchluchtigesten fursten und hern, hern Sigmunde, romischen konninghe . . . offte van synen richteren eder vulmechtigen sunderlike breve, gnade eder recht, an sek holdende privilegien unde breve, na unsem unde unser stad fromen unde beste* (zitiert bei Achilles [wie Anm. 24], S. 9); vgl. Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 143 f. Über die städtische Zahlung an den Herrscher berichtet die Heimliche Rechenschaft, 1401 von älteren Ratsherren als Denkschrift über die Verfassungseinung von 1386 konzipiert und unter dem Titel Heymelik rekenscop — vielleicht von Hermann von Vechelde — ausgearbeitet; von den 1406 gefertigten Abschriften hat sich eine mit Zusätzen für die Jahre 1410, 1413 und 1416 erhalten (zur Überlieferung neben der Einleitung in die kritische Edition Ehlers (wie Anm. 7), S. 107), dort die Aufstellung der Kosten für königliche Urkunden (Heimliche Rechenschaft, in: Die Chroniken der deutschen Städte VI: Braunschweig I, hg. Ludwig Hänselmann, Leipzig 1868, S. 198 f.). Über Fritzes Tätigkeit sind wir jetzt genauer orientiert durch die Studien von Hergemöller (wie Anm. 50), I S. 66 ff., und Martin Kintzinger, Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung (Beihefte AKG 32), Köln — Wien 1990, S. 266 ff. (dort auch Hinweise auf weitere Personen im Dienst der Stadt). Ein Hinweis auf die Familie bei Hellfaier (wie Anm. 143), S. 21.

150 RI XI 1417; Druck UB BS I 67. — 1424 Juni 1 wurde die königliche Verfügung durch Papst Martin V. (UB BS I 78), 1436 Juni 27 durch Papst Eugen IV. (UB BS I 83), 1463 Jan. 28 durch Papst Pius II. (UB BS I 92), 1482 Juni 21 durch Papst Sixtus IV. (UB BS I 104) bestätigt. Siehe auch Battenberg (wie Anm. 89), II Nr. 1165.

151 RI XI 1421; UB BS I 68. Bestätigt werden *alle vnd igleiche vorgenante ire gnade, frijheite, rechte, gute gewonheite, brieue, priuilegia, vnd hantuesten, wie die von worte ze worte lutend vnd begriffen sind, die sy von den egenanten vnsern vorfarn romischen keisern vnd kungen, vnd den hertzogen von Brunsweich vnd Lunenburg vnd sust andern fursten vnd herren erworben vnd redlich herbracht haben.* Es ist auffällig, daß sich in dieser Urkunde kein Vorbehalt gegenüber der Landesherrschaft befindet, wie er für Lüneburg begegnet (vgl. die nächste Anmerkung). Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 143 f., macht darauf aufmerksam, daß die Braunschweiger ebenso wie die kurz zuvor erfolgte Goslarer Bestätigung (1414 Dez. 13; Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 652; RI XI 1353) von Michael Priest ausgefertigt wurden, daß aber das Siegel an der Goslarer Urkunde an weiß-roter, das an der Braunschweiger an rot-blauer Corda anhänge. — Nach Sigmunds Kaiserkrönung ließ sich Braunschweig die Privilegien 1434 Aug. 11 erneut bestätigen (RI XI 10738; UB BS I 81). 1436 Dez. 4 erlangte die Stadt noch das Privileg, Straßenräuber verfolgen und richten zu dürfen, und damit eine erhebliche Beweglichkeit im Umgang mit Fehdegegnern (RI XI 11556; UB BS I 84); zu den Geldaufwendungen zur Erlangung dieser Urkunde Achilles (wie Anm. 24), S. 19.

152 RI XI 1423 (Bestätigung unschädlich der Rechte der Herrschaften von Sachsen und Braunschweig); siehe auch ebd. 1422. Vgl. Uta Reinhardt, Stadt und Landesherr am Beispiel Lüneburgs, in: Katalog Stadt im Wandel IV (wie Anm. 2), S. 27—37; Michael Reinbold, Die Lüne-

gleichende Städteforschung vor manchem Irrweg der älteren Braunschweigliteratur, die die Stadt 1415 auf dem Weg zum Reich wähnte und über die Tristesse späterer Verschüttung grübelte. Als Metropole Ostsachsens sollte Braunschweig damals in das kunstvoll ausgebreitete Netz königlicher Fiskalinteressen eingesponnen werden[153], und die Okerstadt kam auf der Grundlage faktisch erlangter Autonomie königlichen Wünschen zur Befestigung des eigenen Rangs in der Region ein Stück weit entgegen. Dadurch kam temporäre Reichsnähe zustande, gewiß nicht mit der süddeutscher Reichsstädte zu vergleichen, aber doch liefen in dichterer Folge Schreiben Sigmunds in der städtischen Kanzlei ein, als sich der König um die Flucht der Goslarer Juden, seiner Kammerknechte, nach Braunschweig kümmerte und von dort die Zahlung des dritten Pfennigs eintrieb[154], als er der Stadt 1417 das alte Recht bürgerlicher

burger Sate. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Niedersachsens im späten Mittelalter (VeröffentlInsthistLdforschUnivGöttingen 26), Hildesheim 1987. Für die spätere Zeit Klaus Friedland, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert (QuellDarstGeschNds. 53), Hildesheim 1953. – Zu Göttingen vgl. Ulrich Adolf, Reichsstandschaft der Stadt Göttingen, in: ZsHistVerNds. 1885, S. 163–173, bes. 172 f.; Ernst Schubert, Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts, in: NdsJbLG 63, 1991, S. 5 f. und bes. Anm. 19.

153 Vgl. zu den größeren Zusammenhängen Sabine Wefers, Das politische System Kaiser Sigmunds (VeröffentlInstEuropGesch. 138), Stuttgart 1989. Zur monarchischen Steuerpolitik zusammenhängend Schubert (wie Anm. 41), S. 147 ff.; Eberhard Isenmann, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7, 1980, S. 1–76, 129–218; Peter Schmid, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (SchrHistKommBayerAkadWiss. 34), Göttingen 1989.

154 Die Judengemeinde Goslars konnte auf Grund ihrer geringen Zahl nicht allein das Laubhüttenfest begehen und pflegte darum nach Braunschweig zu ziehen, so auch 1414. Auf Grund des Steuerdrucks des Goslarer Rats und einer geplanten, zwar erst im April 1415 in Goslar geforderten, jedoch bereits im August in West- und Süddeutschland erhobenen Judensteuer des Königs kehrten die Juden Goslars nicht mehr, wie versprochen, aus Braunschweig zurück und erhielten dort eine dauerhafte Bleibe, Grund für langwierigen zwischenstädtischen Zwist und mehrfache Interventionen beim König. 1417 Feb. 20 verlangte Sigmund von Braunschweig die Herausgabe der von den Goslarer Juden zu zahlenden Steuer, zudem dürften Goslarer Bürger im Streit der Städte nicht mehr von Braunschweig bedrängt werden (RI XI 12270A). Die Beilegung des Zwists, der selbst nach einem Vergleich des Hofgerichts von 1418 Feb. 4 und nach der Zahlung von 155 Rheinischen Gulden durch einen Braunschweiger Vertreter als Beitrag der dortigen Juden an der königlichen Steuer (Urkunde von 1418 Feb. 8 im Stadtarchiv Braunschweig, A I 1, Nr. 561, Quittung Konrads von Weinsberg) nicht zum Ende kam, ist nur unvollkommen bekannt; jedenfalls siedelten von 1414 bis 1537 in Goslar keine Juden mehr. Vgl., mit einer gegenüber der älteren Forschung (vgl. J. Graf v. Bocholtz-Asseburg, Händel Goslars mit Braunschweig gewisser Juden halber 1417, in: ZsHarzVer. 31, 1898, 309–315) wesentlich verbreiterten Quellenlage, Arye Maimon, Die Flucht der Juden aus Goslar im Jahre 1414 und ihre Folgen, in: HarzZs. 24/25, 1972/73, S. 113–119; Art. Goslar, in: Germania Judaica III 1, hg. Arye Maimon, Tübingen 1987, S. 449–457. Der Vorgang ist nicht berücksichtigt bei Markus J. Wenninger, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Beihefte AKG 14), Wien – Köln – Graz 1981. – Vgl. Hans-Heinrich Ebeling, Die Juden in Braunschweig. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation (1282–1848) (Braunschweiger Werkstücke 65), Braunschweig 1987.

Freiheit nach Jahr und Tag konfirmierte[155], als der Herrscher Braunschweig in seine norddeutsche und nordeuropäische Politik einzubinden suchte[156], als er immer wieder Gelder und Truppen für den Hussitenkrieg anforderte[157] und als die Stadt auf Reichstage geladen wurde[158]. Schier unermüdlich reiste Dietrich Fritze zwischen Braunschweig und diesen Treffen oder dem königlichen Hof hin und her, 1417/18 aufs Neue gleich zweimal nach Konstanz, 1420 nach Breslau, 1428 nach Erfurt, 1433 nach Basel, 1437 nach Eger, während 1430 ein anderer städtischer Gesandter in Nürnberg begegnet[159]: Damit war Braunschweig zum Objekt königlicher Reichstagspolitik in der Regierungszeit Sigmunds geworden, ohne selbst diese Politik mitgestalten zu können[160].

155 1417 März 18: RI XI 2117; UB BS I 75. Der Zusammenhang dieser Bestätigung mit dem Streit um die aus Goslar geflohenen Juden (siehe vorige Anm.) ist offensichtlich, vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 10. – 1434 April 1 bestätigte der Kaiser den Braunschweiger Juden ihre Urkunden (RI XI 12314).

156 Mehrfach wandte sich der Herrscher seit 1415 an die Stadt, teilte Achterklärungen (RI XI 1677, 6247) mit, forderte zur Unterstützung des Königs von Dänemark (RI XI 6183) und des Lübekker Domkapitels (RI XI 10366) auf, bat um Hilfe gegen Halberstadt (RI XI 6290), Bremen (RI XI 7095, 10420) und Lübeck (RI XI 7677) und beauftragte die Stadt mit einem Bericht, ob Herzog Bernhard und Bischof Magnus von Hildesheim ihrer Verpflichtung zur Straßensicherung Genüge geleistet hätten (Achilles [wie Anm. 24], S. 12, Anm. 4); vgl. dazu Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 145. Nach Achilles sind zwar die Einzelfälle von geringer Bedeutung, „aber in ihrer Gesamtheit geben sie doch ein Bild davon, wie das Reichsoberhaupt versucht, dieses bedeutende Gemeinwesen im nördlichen Deutschland in den Kreis seiner Politik zu ziehen, seine Kraft für die Reichsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen" (wie Anm. 24, S. 12).

157 Für Braunschweig wurde Erfurt zur Hebestelle. 1428 tauchte Braunschweig in der Liste kurfürstlicher Mahnschreiben zur Erhebung der Kriegssteuer auf (RTA IX 141, S. 178); die Stadt wurde von fünf Kurfürsten aufgefordert, die Hussitensteuer bis zum 24. Juni 1428 nach Nürnberg zu schicken (RTA IX 142). 1428 Sept. 29 berichtete die Stadt Erfurt an Erzbischof Konrad III. von Mainz, die Steuern aus der Altstadt Magdeburg, aus Halle, Zerbst, Helmstedt und Braunschweig seien auf Gebot der Einzahlenden zunächst in Erfurt zurückbehalten worden (RTA IX 194); dies geht auch aus einem Verzeichnis der Mahnungen aus dem Frühjahr 1429 hervor, nach dem Braunschweig seine Bereitschaft zur Zahlung nach Erfurt oder Nürnberg ankündigte; eine eigene Gesandtschaft wurde freilich verworfen: *Item die stat Brawnsweig schreibt: das sie sulch gelt sammeln und das gen Erffurt oder gen Nuremberg stellen wollen so sie erst mügen* (RTA IX 209, S. 272; siehe dort auch Anm. 1). Über das Schicksal der Zahlungen siehe unten, Anm. 162–163.

158 Das Einladungsschreiben von 1417 läßt sich nur aus der städtischen Antwort rekonstruieren (Achilles [wie Anm. 24], S. 11, Anm. 2); weitere Einladungsschreiben stammen – auf einen Reichstag in Wien 1426 – von 1425 Dez. 8 (RI XI 6474) und – auf den Reichstag von 1430 in Nürnberg – von 1429 Dez. 18 (RI XI 7495). 1432 erging eine Einladung zur großen Kirchenversammlung in Basel, worauf Braunschweig Dietrich Fritze entsandte, Achilles, ebd. S. 18 und Anm. 4. Nach Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 147 war Braunschweig sicher auf den Reichstagen von 1415, 1417 und 1431 vertreten.

159 Die Belege bei Achilles (wie Anm. 24), S. 11 ff. Zur Kritik auch Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 147 und Anm. 642.

160 Zum Problem der Begrifflichkeit und der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Schubert (wie Anm. 41), S. 323 ff.; Peter Moraw, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich, hg. Hermann Weber (VeröffentlInstEuropGesch. Beiheft 8), Wiesbaden 1980, S. 1–36.

Genealogische Tafeln der sächsischen Herren (Mitte 15. Jh.). — Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelph. Weißenburg A, fol. 11 verso und 12 recto.

Otto dux

Bisweilen schienen sich die Schriftstücke aus der königlichen Kanzlei zu überschlagen[161], und allmählich erwuchs in Braunschweig jene zunehmende Zurückhaltung, die aus nüchternem Abwägen von Kosten und Nutzen resultierte. Mißtrauisch kam die Stadt 1428 der Verpflichtung zur Hussitensteuer nach, als Dietrich Fritze am Zahlplatz Erfurt eine erkleckliche Summe gegen Quittung hinterlegte: Das Geld sollte der christlichen Sache, nicht dem kurfürstlichen Agieren gegen den König dienen[162]. Zwei Jahre später floß der Betrag an den Einzahler zurück[163].

Bei der nach Sigmunds Kaiserkrönung geforderten Judensteuer, als Konrad von Weinsberg mit den Reichsstädten verhandelte, während die Landstädte von ihren Landesherren angegangen wurden, wie eine Reichsstadt behandelt zu werden[164], war eine wohl ebenso zweifelhafte Freude wie die Veranschlagung in den Matrikeln zur Truppenentsendung im Kreis der Reichs- und Freistädte und nicht mehr, wie früher und später, gemeinsam mit den welfischen Herzögen[165]. Vermochte die prächtige königliche Bestätigung des Stadtwappens durch Albrecht II.[166] in einer gewiß heraldisch

161 1429 Dez. 18 war die Einladung zum Nürnberger Reichstag an Braunschweig ergangen (RI XI 7495), doch versammelten sich am 1. Mai 1430 18 norddeutsche Städte gegen die Hussiten. Vom König erging 1430 Sept. 24 die Aufforderung an Braunschweig, 30 Reiter nach Freiberg in Meißen in Marsch zu setzen und für den kommenden Sommer das ganze gewappnete Volk zu entsenden. Diesem Brief war aber schon ein korrigierendes Schreiben mit der Aufforderung beigefügt, alle Streitkräfte schon für den 16. Okt. auszurüsten (RI XI 7796; RTA IX 382[a]). Da Braunschweig bei diesem Wirrwarr sich zunächst passiv verhielt, erging 1430 Nov. 11 in Ulm ein erneutes Schreiben, sofort die geforderten Truppen in Marsch zu setzen (RI XI 7938; RTA IX 389[a]). Vgl. auch Achilles (wie Anm. 24), S. 16.

162 Die Summe von etwas mehr als 839 Rheinischen Gulden lieferte Dietrich Fritze 1428 Juli 4 in Erfurt ab; der Quittungsbeleg der Stadt Erfurt nahm ausdrücklich auf den Braunschweiger Vorbehalt Bezug, Bericht (wie Anm. 144), II, S. 723 f. (vgl. Achilles [wie Anm. 24], S. 14, Anm. 7): Das Geld sollte für den Christenglauben, nicht für den kurfürstlichen Kampf gegen Sigmund genutzt werden (vgl. Gustav Schmidt, Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege aus den Jahren 1427–1431, in: ForschdtGesch. 6, 1866, S. 184 f.).

163 Stadtarchiv Braunschweig, A I 1, Nr. 652a; vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 15, Anm. 5; Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 147.

164 Darauf verweist Achilles (wie Anm. 24), S. 18. 1434 April 1 wurde ein Beglaubigungsschreiben Sigmunds an den Braunschweiger Rat für die beiden Helfer Konrads von Weinsberg verfaßt (RI XI 10198). Aus Braunschweig gingen 100 Gulden ein (RTA XI 165).

165 Im Glefen-Anschlag des Reichs gegen die Hussiten von 1431 März 1 befinden sich Braunschweig und Lüneburg am Schluß der deutschen und vor den welschen Städten (RTA IX 408, S. 533); ans Ende fügt der Schreiber die Summe: *item alle fri- und richstett . . . 1000 mit glefen.* Diesem Hinweis könnte man die Einordnung Braunschweigs in die Gruppe der Reichs- und Freistädte entnehmen, was dann aber auch für Lüneburg Geltung besäße. 1422 wurde Braunschweig noch gemeinsam mit den Herzögen Bernhard und Wilhelm veranschlagt (RTA VIII 145, S. 158: *Bernhart und Wilhelm von Brunswig mit iren steten nemlich Brunswig und Lunenburg zehen gleven 10 schuczen*). Bei den Anschlägen des Frankfurter Reichstags von 1489 rangierten Braunschweig und andere Städte der Region (Hannover, Northeim, Göttingen) zusammen mit den welfischen Herzögen (RTA MR III 289a, 296, 300a, 361); vgl. auch RTA MR VI 51.

166 1438 Okt. 15: Stadtarchiv Braunschweig, A I 1, Nr. 712; RI XII 401; UB BS I 85, eine Abbildung (schwarz-weiß) des Wappens dort, S. 222. Die allgemeine Privilegienbestätigung dieses Herrschers stammt von 1438 Okt. 22 (RI XII 414; UB BS I 86).

stark geprägten Zeit die zunehmende Last von Hilfeaufrufen aufzuwiegen, denen man sich zunächst geneigt gezeigt hatte, deren Last vermehrt, deren Nutzen aber nur schwach zu erkennen war?

Zudem mußte Braunschweig mit Friedrich III.[167] und Maximilian I.[168] lange um die Privilegienerneuerung verhandeln, und schon am Tag der pauschalen Bestätigung verstieß Friedrich III. 1446 gegen das wichtige Privilegium de non evocando, als er die Klagesache eines Braunschweiger Bürgers vom Hofgericht an das landesherrliche Gericht nach Wolfenbüttel wies[169]. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestalteten sich die Beziehungen zwischen Stadt und König als überaus zäh, als Abfolge von königlichen Forderungen und hinhaltendem Ausweichen der Stadt, als kriechender und nur zeitweise beschleunigter Prozeß, dem selbst Dynamisierungsversuche Maximilians I. angesichts europaweiter Verstrickungen kaum etwas von seiner Trägheit nehmen konnten[170]. Daß der zum königlichen Tag nach Köln immerhin entstandte Heinrich Wunstorp unterwegs ausgeraubt und gefangen genommen wurde und nicht auf Initiative des Kaisers, sondern des Bischofs von Paderborn auf freien Fuß kam, ließ die Stadt Maximilian noch ein Viertel Jahrhundert später wissen, als für den Reichskrieg gegen die Eidgenossen 100 Fußknechte verlangt wurden[171].

Vorsichtiges Tasten nach dem Verhalten anderer Städte wie Hildesheim und Halberstadt[172] begleitete die Braunschweiger Zurückhaltung, deren Konsequenzen sich schon 1505 abzeichneten. Damals erbat die Stadt die übliche Privilegienbestätigung

167 1442 Nov. 13. bestätigte Friedrich III. die städtischen Privilegien, insbesondere die Urkunde Ruprechts (Chmel [wie Anm. 91] 1223). Erst Verhandlungen und Geldzahlungen (dazu Achilles [wie Anm. 24], S. 22, Anm. 2–3) führten über drei Jahre später zum gewünschten Erfolg, der umfassenden Privilegienbestätigung durch den König 1446 Juli 4, unter ausdrücklicher Berufung auf die Urkunde König Albrechts (Chmel [wie Anm. 91] 2109; UB BS I 90); einen Tag später erging der königliche Auftrag an die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, an Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und an den Grafen von Regenstein, für den Schutz der Stadt und ihrer Privilegien Sorge zu tragen (Hinweis im UB BS I, S. 231).

168 Dazu Achilles (wie Anm. 24), S. 30 ff. Zur sehr spät erfolgten Privilegienbestätigung siehe unten Anm. 173–177.

169 Die Quelle bei Achilles (wie Anm. 24), S. 22 und Anm. 6; dort auch ein weiteres Beispiel. Vom Herzog ließ sich der Herrscher 1447 Dez. 20 in einer Klagesache Braunschweiger Bürger Bericht erstatten (Chmel [wie Anm. 91] 2387) und wurde erst danach auf städtische Intervention hin tätig (Achilles, S. 22, Anm. 9).

170 Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 23 ff.

171 Die Quellen zur Gesandtschaft Heinrich Wunstorps nach Köln 1475 und zum Mißlingen einer städtischen Intervention beim Kaiser zur Freilassung des Gesandten (Bericht [wie Anm. 144], II, S. 944 f.) bei Achilles (wie Anm. 24), S. 26. Die Veranschlagung Braunschweigs von 1499 gegen die Eidgenossen ist aus der Antwort des Rats an Maximilian I. von 1499 Sept. 28 zu erschließen, in der man auf die üblen Erfahrungen von 1475 verwies; darum wollte man weder die geforderten Truppen noch einen Gesandten schicken (Bericht [wie Anm. 144], II, S. 945 f., dort auch der Satz: *Angesehen, dat Brunschwig ein Landstadt iß*). Zur Sache Achilles (wie Anm. 24), S. 31 f. mit dem Fazit: „Das war deutlich genug!" (S. 32).

172 Achilles (wie Anm. 24), S. 33.

nicht direkt vom König, sondern beauftragte damit Herzog Heinrich den Älteren. In der Tat kam dieser mit königlichen Urkunden vom 28. und 29. Juli 1505 zurück[173], nun aber plötzlich mit einem gravierenden Vorbehalt ausgestellt: *doch vnns vnd dem heiligen reiche an vnnser oberkeit vnd rechten vnd sunst einem yeden an seinen gerechtigkeitten vnuergriffennlich vnd vnschedlich*[174]. Dem Privileg liegt im Stadtarchiv ein bezeichnendes Pergamentblatt bei, das die städtischen Vorbehalte gegen das herzogliche Verhalten festhält und Kunde gibt vom landesherrlichen Versprechen, für eine Besserung dieser Königsurkunde Sorge zu tragen, eine Zusage, die aber offenkundig nicht eingehalten wurde[175]. Zwar akzeptierte der Rat Heinrichs des Älteren Stellung als *des rades to Brunswick landesfursten*[176], konnte aber den königlichen Vorbehalt auf Rechte eines Dritten nicht hinnehmen. Darum mußte die Stadt direkt an Maximilian senden, um endlich die überkommenen Rechte und Freiheiten ohne Einschränkung erst am 24. Oktober 1506 konfirmiert zu erhalten[177]. Unmittelbar darauf folgte die letzte der vielen königlichen Einladungen zu einem Reichstag für 1507 nach Konstanz[178].

Damit hatten die dichteren Beziehungen Braunschweigs zum spätmittelalterlichen Königtum ihr Ende gefunden, auch wenn schon viele Jahre lang die gegenseitigen Kontakte nur in königlichen Forderungen und städtischen Wünschen zur Privilegiensicherung bestanden und kaum weiterreichendere politische Wirksamkeit entfalteten. Mit Achilles dürfen wir das Ende königlicher Bemühungen um aktive Unterstützung Braunschweigs weniger mit der Rücksicht auf die welfischen Landesherren als mit der Verweigerung und Passivität der Stadt erklären[179], und dies beleuchtet auch die Motive für die Braunschweiger Reichspolitik. Die Stadt hatte im 15. Jahrhundert

173 UB BS I 119 (allgemeine Privilegienbestätigung) und 120 (Bestätigung eines Marktprivilegs Herzog Heinrichs des Älteren von 1498 Aug. 9 [UB BS I 114] durch den König).

174 UB BS I 119, S. 272.

175 Abgedruckt im Vorspann zum Druck der Königsurkunde von 1505 Juli 28, UB BS I, S. 271 f.

176 Ebd. S. 271. Zur Sache Achilles (wie Anm. 24), S. 34. Dort Anm. 1 der Vermerk der Stadtrechnung über eine Zahlung an den Herzog; Anm. 2 städtische Glosse zur Privilegienbestätigung: *non debit ostendi!* Zum Verhältnis von Stadt und Landesherr vgl. Wolf-Dieter Mohrmann, Braunschweig. Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Brunswiek. Folgebd. (wie Anm. 5), S. 61–71; siehe auch Werner Spieß, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671) I–II, Braunschweig 1966.

177 UB BS I 123. Gleichzeitig erging eine entsprechende Bekanntmachung an die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, Stadtarchiv Braunschweig A I 1, Nr. 1237; vgl. auch Achilles (wie Anm. 24), S. 34, Anm. 7.

178 Das Einladungsschreiben Maximilians I. mit ausführlichen Berichten über die Verhandlungsgegenstände und die Notwendigkeit städtischer Teilnahme datiert von 1506 Okt. 27 (Bericht [wie Anm. 144], II, S. 767–774). Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 35: „Die Einladung zur Konstanzer Reichsversammlung 1507 war die letzte Einladung, die Braunschweig zu einem Reichstage erhalten hat, wenn wir von einer im Jahre 1604 irrtümlicherweise geschehenen absehen. . . die Beziehungen der Stadt B. zum Reich hatten ihr Ende gefunden." – Zur weiteren Entwicklung im frühen 16. Jahrhundert Schmidt (wie Anm. 133), S. 224 ff.

179 Achilles (wie Anm. 24), S. 36.

nicht versagt und eine historische Chance verspielt, wie die ältere Literatur kritisierte. Vielmehr erschien die Position einer Reichsstadt bürgerlicher Rationalität weniger erstrebenswert als die tatsächlich erlangte Verfassungsstellung. Schließlich blieben die Tücken königlicher Steuer- und Verpfändungspolitik gerade in der engeren Umgebung am Beispiel Goslars wie in den permanenten Forderungen der königlichen Kammer an Braunschweig nur zu deutlich. Zudem erbrachte temporäre Reichsnähe im Erfahrungsaustausch auf den Reichstagen Einsichten in die königliche Städtepolitik im unmittelbaren Aktionskreis der Monarchie: Darum blieb Reichsnähe begrenzt, sollte nur der Sicherung eigener Autonomie dienen, und genau diesen Zweck erfüllten die königlichen Privilegien seit 1415.

So kehren wir zurück zu der aufgeworfenen Frage, welchen Ort wir dem spätmittelalterlichen Braunschweig in der traditionellen Typologie mittelalterlicher Städte mit ihrer Unterscheidung in Reichsstädte, Freie Städte und Landstädte zuweisen wollen, zu einer Frage also, die auf die Funktionalität von Reichsbezug abzielt und der sich mit beachtlicher Trennschärfe für das Spezialbeispiel bereits Achilles stellte[180], bevor sie zuletzt von Peter Moraw[181] wieder grundsätzlicher aufgenommen wurde.

Nach unseren Überlegungen liegt es auf der Hand, daß Braunschweig weder zu den Reichs- noch zu Landstädten zu zählen ist. Schließlich huldigte Braunschweig nie dem Kaiser, erkannte stets den Herzog als *des rades to Brunswick landesfursten*[182] an und errang gleichwohl ein Höchstmaß an Autonomie. Hier drängt sich der Vergleich mit den sieben Freien Städten, jenen süd- und westdeutschen Bischofsstädten, auf, die trotz der Anerkennung ihres geistlichen Hirten als Stadtherren faktisch selbständige Politik betrieben[183]. Ihr ursprünglicher Zusammenhang mit König und Reich wie ihre besondere Tradition verbieten es aber, Braunschweig hinzuzählen, auch wenn der städtische Rat 1345 Braunschweig selbst als freie Stadt angesprochen hatte[184]. In der Zuordnung müssen wir freilich nicht mehr resignieren, wie dies Achilles

180 Ebd. 56–62. Für Braunschweig wurde das Problem auch von Heinz Germer, Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (StudVorarbHistAtlNds. 16), Göttingen 1937, S. 11, 69 ff. diskutiert. – Vgl. grundsätzlicher auch Ehrentraut (wie Anm. 21); Jürgen Sydow, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les libertés urbaines et rurales du XIe au XIVe siècle. Colloque international. Actes, 1968, S. 281–309; Friedrich Bernward Fahlbusch, Art. Freie Städte, in: LexMA 4, 1989, Sp. 895 f.

181 Peter Moraw, Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat (Beihefte Der Staat 8), Berlin 1988, S. 11–39. Zum frühen 16. Jahrhundert Schmidt (wie Anm. 133), S. 80 ff., 173 ff. Braunschweig wird, wie Hamburg, Magdeburg und Einbeck, zu den „selbständigen Städten" gerechnet (S. 517).

182 Wie Anm. 176. Hinweise auf die Huldigung und den Wandel der städtischen Amtseide bei Achilles (wie Anm. 24), S. 57–59.

183 Isenmann (wie Anm. 21), S. 113, weitere Lit. S. 127 ff.

184 Das Zitat aus der Huldigungsordnung von 1345 (UB BS I 30) oben, Anm. 140.

noch tat[185], sondern können nachdrücklich auf den Vorschlag Moraws von 1988 hinweisen, der eine Erweiterung der traditionellen Verfassungstypologie fordert: Neben die Freien Städte, die Reichsstädte und die fest in den Territorien verbleibenden Städte ordnet er nämlich eine vierte Gruppe, „die nach dem Beispiel der Freien Städte (zum Teil wohl auch der Reichsstädte) aus den werdenden Territorien herausstrebenden Städte, die dabei zunächst mehr oder weniger Erfolg, auf die Dauer beinahe keinen Erfolg aufwiesen"[186].

Wie problematisch die Anwendung des Gruppenbegriffs auf solche Städte ist, zu denen manche Hansestadt wie Braunschweig zu zählen bleibt[187], liegt auf der Hand und soll als Hinweis auf die Relativität jeder scheinbar klaren mittelalterlichen Verfassungstypologie nicht verschwiegen werden. Freilich erscheint nur durch die Einführung dieser vierten Gruppe, deren Berechtigung unser Braunschweiger Beispiel erweisen konnte, die Vielfalt politischer Realität im späten Mittelalter überhaupt noch annähernd systematisierbar. Über die Thesen Moraws hinaus soll aber zumindest für Braunschweig die temporäre Reichs*nähe* bei nur teilweise unterbrochener Königs*ferne* in ihrer Funktionalität für Politik und politisches Bewußtsein unterstrichen werden. Damit gelangen wir zu einer weiteren Ebene unseres Themas, die gewiß noch mancher Entfaltung bedarf, aber als integraler Bestandteil unserer Ausgangsfragen hier aufgegriffen werden soll. Paradigmatisch wollen wir die Spiegelung des Verhältnisses von Stadt, König und Reich im spätmittelalterlichen kommunalen Bewußtsein in den Blick nehmen, wie es sich in Historiographie und Kunst äußerte.

185 Nach Diskussion der verschiedenen Zuordnungsmöglichkeiten gelangt Achilles (wie Anm. 24), S. 61, zu dem Schluß: „Dann bleibt uns nichts anderes übrig, als zu resignieren; wir müssen darauf verzichten, eine scharfe staatsrechtliche Definition zu geben, wir müssen uns damit begnügen, den historischen Tatsbestand festzustellen, indem wir sagen: Braunschweig unterstand formell der Landeshoheit der welfischen Herzöge, einer Landeshoheit, deren Rechtsfundament ein in der Huldigung zwischen Stadt und Herzog geschlossener Vertrag war. Tatsächlich war dieses Gemeinwesen frei. Seine Stellung war die gleiche, wie die der bekannten sieben Freistädte."

186 Moraw (wie Anm. 181), S. 19 f.

187 Vgl. Eckhard Müller-Mertens, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft – Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: Hansische Studien VI: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte, hg. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens, Walter Stark (AbhandlHandelsSozialgesch. 23), S. 11–34; Evamaria Engel, Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, ebd. S. 45–75. In bezug auf die frühneuzeitlichen Reichssteuern jetzt Schubert (wie Anm. 152), S. 52 ff. – Auch Peter Moraw kündigt weitere Untersuchungen zum Problem an.

3. Stadt und König als Gegenstand historischer Vorstellungswelten

Die auf Arbeiten von Heinrich Schmidt[188] und Johannes Bernhard Menke[189] basierenden, neuerdings intensivierten[190] Forschungen zur spätmittelalterlichen Stadtchronistik haben neben vielen anderen wichtigen Ergebnissen für die Kultur- und Mentalitätsgeschichte erweisen können, daß sich die Stadt „als Einrichtung mit eigener Geschichte" verstand[191], daß aber „die faktische Einbindung der Städte in die

188 Heinrich Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (SchrHistKommBayerAkadWiss. 3), Göttingen 1958; ders., Über Geschichtsschreibung in norddeutschen Städten des späten Mittelalters und der Reformationszeit, in: Stadt im Wandel III (wie Anm. 2), S. 627–642.

189 Johannes Bernhard Menke, Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters. Die Entstehung deutscher Geschichtsprosa in Köln, Braunschweig, Lübeck, Mainz und Magdeburg, in: JbKölnGeschver. 33, 1958, S. 1–84; 34–35, 1960, S. 85–194.

190 Vgl. nur Karl Czok, Bürgerkämpfe und Chronistik im deutschen Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Herausbildung bürgerlicher Geschichtsschreibung, in: ZfG 10, 1962, S. 637–645; Jean-Pierre Bodmer, Chroniken und Chronisten im Spätmittelalter (MonogrSchweizGesch. 10), Bern 1976; Bernard Guenée, Histoire et culture historique dans l'occident médiéval, Paris 1980; ders., Politique et histoire au moyen âge. Recueil d'articles sur l'histoire politique et l'historiographie médiévale (1956–1981), Paris 1981, S. 205 ff.; Dieter Mertens, Früher Buchdruck und Historiographie. Zur Rezeption historiographischer Literatur im Bürgertum des deutschen Spätmittelalters beim Übergang vom Schreiben zum Drucken, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. Bernd Moeller, Hans Patze, Karl Stackmann (AbhandlAkadWiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. III 137), Göttingen 1983, S. 83–111; Heinz Hofmann, Artikulationsformen historischen Wissens in der lateinischen Historiographie des hohen und späten Mittelalters, in: La littérature historiographique des origines à 1500 1, ed. Hans Ulrich Gumbrecht, Ursula Link-Heer, Peter-Michael Spangenberg (Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters XI/1, 2), Heidelberg 1987, S. 464 ff.; neuerdings die Anm. 7 genannte Literatur. – Zur These von der spätmittelalterlichen Gegenwartschronistik vgl. – neben der programmatischen Skizze von Fritz Ernst, Zeitgeschehen und Geschichtsschreibung. Eine Skizze, in: Die Welt als Geschichte 17, 1957, S. 137–189 – Josefine Schmid, Studien zu Wesen und Technik der Gegenwartschronistik in der süddeutschen Historiographie des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Heidelberg 1963; Ursula Moraw, Die Gegenwartschronistik in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert, Phil. Diss. Heidelberg 1966. – Als exemplarische Untersuchungen zur Historiographie in einzelnen spätmittelalterlichen Städten seien neben Ehlers (wie Anm. 7) genannt Ernst Mummenhoff, Nürnbergs Ursprung und Alter in den Darstellungen der Geschichtsschreiber und im Licht der Geschichte, Nürnberg 1908; Andreas Kraus, Civitas regia. Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (RegensbHistForsch. 3), Kallmünz 1972; Karl Schnith, Reichsstädtisches Bewußtsein in der Augsburger Chronistik des Spätmittelalters, in: FS Andreas Kraus, hg. Pankraz Fried – Walter Ziegler (MünchenerHistStud. Abt BayerGesch. 10), Kallmünz 1982, S. 79–93; Dieter Weber, Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Mülich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters (AbhandlGeschStadtAugsburg 30), Augsburg 1984.

191 Karl Stackmann, Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landeschronistik des 13. bis 16. Jahrhundert, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977, hg. Josef Fleckenstein, Karl Stackmann (AbhandlAkadWissGöttingen, phil.-hist. Kl. III 121), Göttingen 1980, S. 289–310, das Zitat S. 300. Volker Honemann, Die Stadt bei Johannes Rothe und Hermann Bothe, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 24–42, geht auf die historische Dimension nur am Rand ein.

Reichsverfassung" es nicht zuließ, „städtische Selbstregierung im Freiheitswillen der Bürger zu begründen", da „Chronisten des späten Mittelalters . . . keine Vorstellung und keinen Begriff von bürgerlicher Legitimität" besaßen[192].

So war es dem frühneuzeitlichen Geschichtsschreiber Hans Geismar[193] darum zu tun, die Ursprünge Goslars als Freier Reichsstadt im Handeln Friedrichs I. an der Stadt zu verorten, dem zu 1182 gleichsam die Summierung der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung Goslars zugeordnet wird:

In dussem sulvigen jare make he groth privilegia der keiserliken frien richstadt Gosler uber veer mile den keisersforst, und gaff ihne das wapen, einen entelen kop des adelers. Nam wech den richsvoget und richter und ledt der stadt ohr egen regemente mit ohren vorseggelinge, dan vorhen redt de richsvogeth uber den radt midt dem richter, und vorordene, das henvort sollen uth den 6 mennen de borgermester erwelet werden, gelicher wise alse de 'vogeth' und richter sint van older uth den 6 menne gekoren, dan de hadden alle regemente over de stadt, wat de nicht vordragen konden, dat wiesen sie an die vorordenten ridder. Avers wat richsforsten und stende weren, de sake kam vor R: K: M: in dat perlamente, dar de keiser silvest sat in siner habit im middel sines pallast, das jedermennichlich muchte anhoren van allerley nation auff dem keisersbleke vor des keisers huse. Darnach hefft der keyser sine ridder wechgenomen, und ein erbar radt der stadt Goslar hefft ahn stadt der ridder eynen richsschulten gesatz, de moste richte und recht halten ock auff dem keysersbleke vor des keisers pallas; wan dem schulten de sake tho wichtich weren, moste de schultete das ahn die 6 menne bringen, de ock an dem keisersbleke ohren richtsitz hadden; was die ock nicht vorrichten kunden, mussen sie das silbest ahn einen erbarn radt bringen by ohren plichten und geschworen ede, alse se dem hilligen romischen rike, der K: M: und dem erbarn rade gedan hebben, gelichesfals de radt dem hilligen romischen rike und R: K: M:, alse: „O Goslar, du bist thogedan dem hilligen romischen rike, sunder middel und waen kanstu nicht dar van wiken"[194].

Typisch erscheint auch die Addition der Fülle historischen Wissens in der parataktischen Anordnung von Reichs-, Landes- und Stadtgeschichte in der Braunschweiger Historiographie um 1500. So wie die Stadt Bestandteil der feudalen Welt des Mittelalters wurde, so resultierte ihre Entstehung aus fürstlichem, aus königlichem Handeln; und gerade auf diesen Aspekt rekurrierte man im spätmittelalterlichen Braunschweig, durchaus befördert durch die welfische Historiographie mit ihrer Konstituierung langer Kontinuitäten von den sächsischen Führungsgruppen der Frühzeit um

192 Klaus Schreiner, Sozialer Wandel im Geschichtsdenken und in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, in: Geschichtsschreibung (wie Anm. 7), S. 237–286, das Zitat S. 272.

193 Zum Autor: Die Goslarer Chronik des Hans Geismar, hg. Gerhard Cordes (BeitrGeschStadtGS 14), Goslar 1954, S. 2 f.

194 Ebd. S. 65.

Widukind und um die Liudolfinger bis hin zu den regierenden Welfen[195]. In diese Kontinuität sächsischer Geschichte sah sich auch die Stadt gestellt, von einer Führungsschicht, die ihre Herkunft in der Chronecken der Sassen von der Burgenordnung Heinrichs I. herleitete, Grundlage der Stadtfreiheit und Voraussetzung für das Werden des städtischen Patriziats; von Heinrich I. weiß der Chronist nämlich zu berichten: *vnde gaff se fry vnde eddel dat se borger scholden hete(n) · dar van sunt de schlechte in den steden gekomen de sick in dussen stucken meyst bewiseden in vechten vnde in striden dat heldem do vor rittermatsche menne vnde heten de eddlinghe der borger*[196]. Der selbstbewußte Verfasser der Weltchronik konnte schon für die Begründung Braunschweigs 861 die städtische Rolle für Land und Fürstenhaus herausstreichen: *unde is van daghe to daghe, van jaren to jaren beter, starcker, mechtiger geworden, unde is eyne kronen unde eyn speygel des landes to Sassen unde der fürsten to Brunswick unde Lüneborch*[197]. Dem entspricht die bisher wenig beachtete Auffassung Botes in der Hannoverschen Handschrift der Weltchronik, nur die Gunst der Bürger habe 1235 die Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg ermöglicht[198]. Stadtentstehung resultierte – wie schon in Goslar – auch in Braunschweig aus herrscherlichem Handeln, wobei die städtische Historiographie die genealogischen Bindungen von Brunonen und Liudolfingern[199] nutzte. Erneut wird dies in der Hannoverschen Handschrift der Weltchronik klar, die die Förderung Braunschweigs durch Liudolfinger, Brunonen und Welfen als kontinuierlichen Prozeß seit dem 10. Jahrhundert beschrieb: Anders als es die stadtarchäologische Forschung heute weiß[200], wird der Bau der Altstadt und die Fundation der Jakobskirche Otto dem Er-

195 Zur Historiographie aus dem späten 13. Jahrhundert Hans Patze – Karl-Heinz Ahrens, Die Begründung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235 und die „Braunschweigische Reimchronik", in: BDLG 122, 1986, S. 67–89; Bernd Schneidmüller, Billunger – Welfen – Askanier. Eine genealogische Bildtafel aus dem Braunschweiger Blasius-Stift und das hochadlige Familienbewußtsein in Sachsen um 1300, in: AKG 69, 1987, S. 30–61. Zum Wandel vom Hoch- zum Spätmittelalter jetzt Bernd Schneidmüller, Landesherrschaft, welfische Identität und sächsische Geschichte, demnächst in: Regionale Identität (wie Anm. 42).

196 Chronecken der Sassen (wie Anm. 6), fol. 54^{v}. Vgl. Stackmann (wie Anm. 191), S. 301.

197 Gerhard Cordes, Auswahl aus den Werken von Hermann Bote, Wolfenbüttel – Hannover 1948, S. 14.

198 Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms XI 669, fol. 445^{r}.

199 Deutlich wird dies u. a. im Wappenbuch Botes, mit dem Schichtbuch in einer Handschrift überliefert. Heraldische Ausführungen geben Hinweise auf die Geschichte Sachsens, die entscheidend durch das politische Handeln der drei Ottonen und ihrer Verwandten geprägt wurde: *Hirna, do de keyser Otten, alse de dre Otten, de grote, de rode Otte unde Otte dat kint, reygerden, de nemen dat hertogedom to Sassen oren vedderen, unde makeden uth dene margraven to Sassen . . . Alse dusse sulften keysers, de dre Otten, nemen dat hertogedom to Sassen oren vedderen, do geven se dat orem wepener, geheten Hermen Biling van Stubekeshorne . . .* (wie Anm. 4, S. 485).

200 Vgl. Hartmut Rötting, Archäologische Befunde zu prae-städtischen Siedlungsformen Braunschweigs vor Heinrich dem Löwen. Erster Teil eines Arbeitsberichtes, in: Brunswiek (wie Anm. 130), S. 695–723; ders., Stadtarchäologie in Braunschweig. Ein fachübergreifender Arbeitsbericht zu den Grabungen 1976–1984 (ForschDenkmalpflNds. 3), Hameln 1985; Wolfgang Meibeyer, Siedlungsgeographische Beiträge zur vor- und frühstädtischen Entwicklung von Braunschweig, in: BraunschwJb. 67, 1986, S. 7–40.

lauchten, die Gründung der Neustadt und der Andreaskirche König Heinrich I. zugeschrieben, Otto der Große ließ neben St. Ulrich auch St. Peter und Paul in Dankwarderode errichten, und erst unter Otto III. gelangte die *herschop to Brunswick* von den Liudolfingern an die Brunonen[201]. Gewiß – für eine solche Gründungslegende, die das Werden Braunschweigs mit den Königen und Kaisern aus sächsischem Stamm verband, spricht nichts. Gleichwohl steht Braunschweig nicht nur in der Geschichte des sächsischen Stammes[202], sondern auch seines vornehmsten Hauses, und damit ist der Bezug von Stadt und König hergestellt. Dieser bisher nicht beachtete Teil der Weltchronik läßt uns manche weiteren Zeugnisse des 15. Jahrhunderts besser verstehen: Zunächst ist auf zwei gegenübergestellte, bisher noch nicht veröffentlichte genealogischen Bildtafeln aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hinzuweisen, die sich in einer Handschrift der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel erhalten haben[203]. Das eine Blatt bietet um die zentrale Figur Liudolfs und seiner Söhne *Bruno dux* – mit einem Hinweis auf Braunschweigs Gründung – und *Odo dux Saxonie* in kreisrunden Medaillons die Widukind-Sippe (Widukind als *rex Angarorum* und *primus dux de ducibus Saxonie*) und die Liudolfinger von Heinrich I. in drei Linien bis zu Heinrich II. Der Betrachter hat gleichzeitig ein zweites, nicht mehr ganz ausgeführtes Blatt vor Augen, die Folge der welfischen Herzöge Sachsens bzw. Braunschweig-Lüneburgs von Heinrich dem Stolzen an. Dieses Ensemble konstituiert sächsische Geschichte als Einheit, als Abfolge von Liudolfingern und Welfen, bezogen auf Braunschweig als Herrschaftsmittelpunkt.

Diese in begrenzten Zirkeln gepflegte Vorstellung einer Translation sächsischer Herrschaft in Braunschweig besaß weitere Verbreitung, über den Kreis der Betrachter solcher genealogischer Tafeln hinaus, und darum läßt sich mehr über den Sitz genealogi-

201 Die Hannoversche Handschrift läßt einem Abschnitt *Dat ambegin der Sassen* (fol. 435^{r}) mit Wappen der einzelnen Regionen des sächsischen Stammes eine knappe Geschichte des sächsischen Fürstentums im Osten und im Westen folgen (fol. 438^{v}). Zunächst wird die Linie über Widukind, Wipert und Walpert zu den Brunonen, dann zu den Billungern geführt. Es folgt der Wechsel der Herzogtums über den Süpplingenburger an die Welfen bis zu Otto dem Kind, schließlich der zum Haus Anhalt. Ein anderer Strang beginnt (fol. 443^{r}) mit Otto dem Erlauchten und Heinrich I., reicht über die drei Ottonen zu den *Margraven to Sassen* (den Brunonen) und wird erneut über Kaiser Lothar und Richenza zu den Welfen geführt, die im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (fol. 445^{r}) ihre Herrschaft fortsetzen (reicht bis fol. 446^{r}). Die knappen historischen Nachrichten zu den Liudolfingern fol. 443^{r}, zum Wechsel der Herrschaft unter Otto III. an die Brunonen fol. 443^{v}.

202 Dazu jetzt Weddige (wie Anm. 7), S. 134 ff. Vgl. auch Schaer (wie Anm. 6), S. 96.

203 Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. Weißenburg A, fol. 11^{v} (47,5 x 34 cm) und fol. 12^{r} (47 x 34 cm). Eine Handschriftenbeschreibung stammt von Hans Butzmann, Die Weißenburger Handschriften, Frankfurt am Main 1964, S. 79 f. Vgl. die Abb.

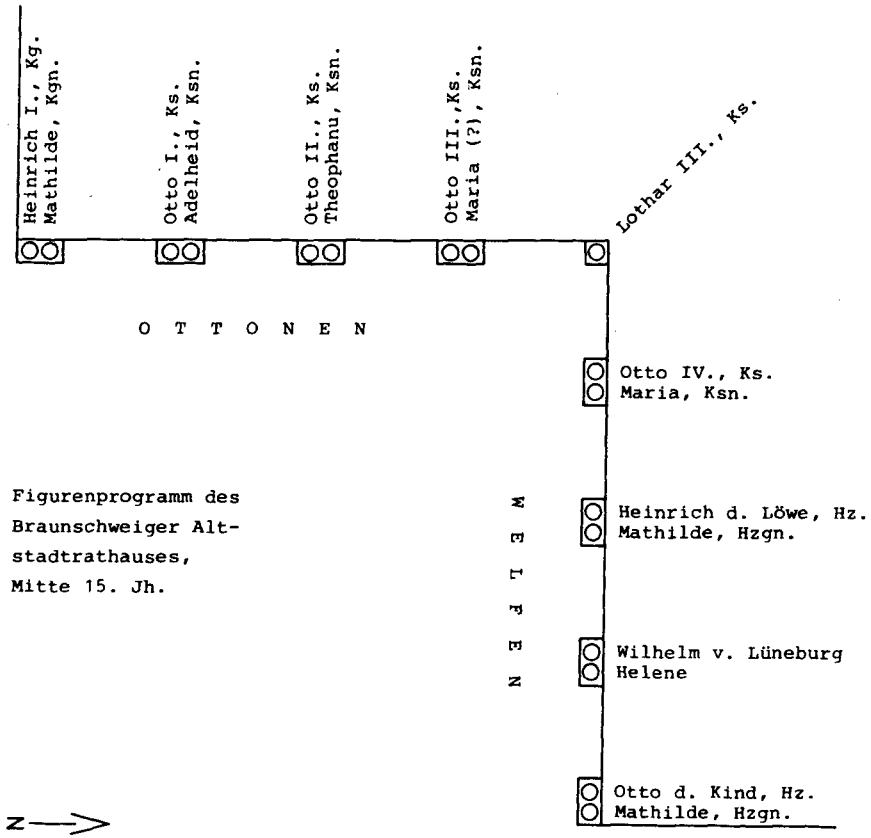

Figurenprogramm des Braunschweiger Altstadtrathauses, Mitte 15. Jh.

Entwurf Bernd Schneidmüller

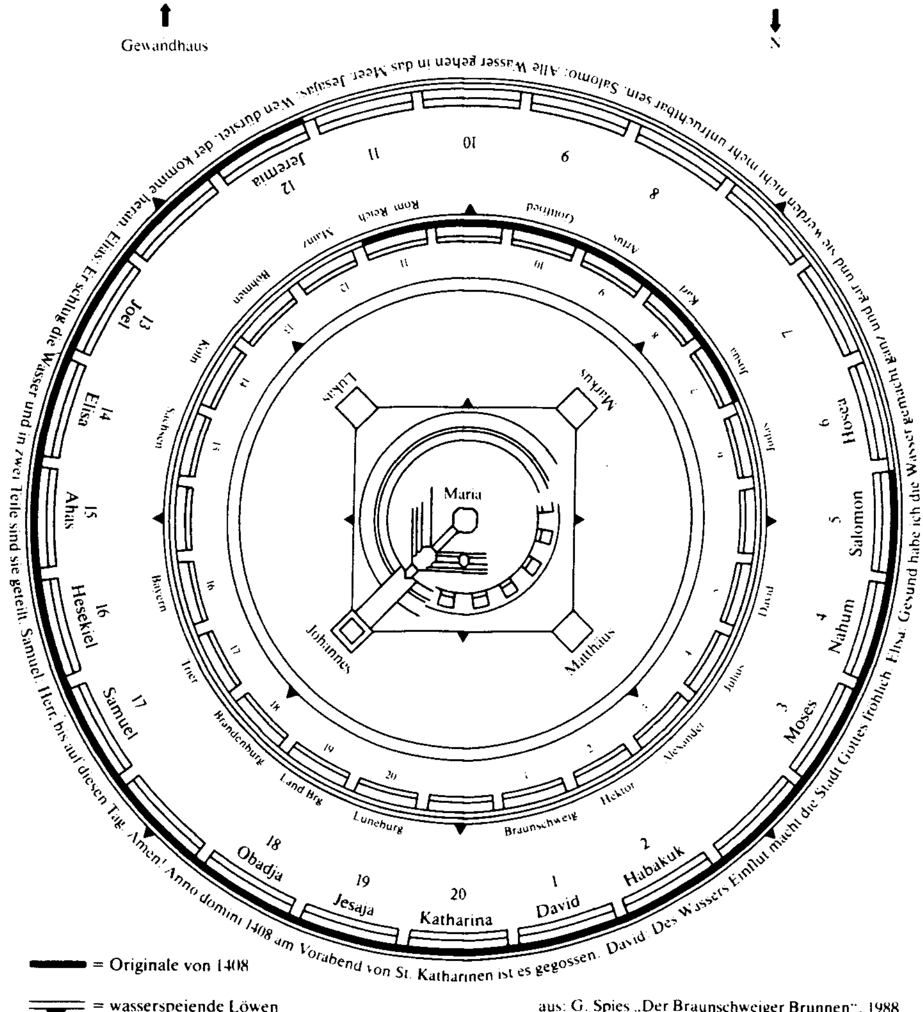

Brunnen auf dem Braunschweiger Altstadtmarkt

schen Kontinuitätsbewußtseins im Leben adliger und bürgerlicher Gesellschaften des Spätmittelalters in Erfahrung bringen[204].

Die Frage, in welchem Ausmaß politisches Denken in vormodernen Zeiten überhaupt verbreitet war, wurde häufig gestellt. Auf die Schwierigkeiten des Gemeinen Mannes im Verständnis des Heiligen Römischen Reiches wies Ernst Schubert hin und folgerte realistisch: „Aber vor einem Humpen sitzend, auf dem der gemalte Reichsadler die zehn Vierergruppen der Reichsstände in dekorativer Wappenmalerei zeigt, in langweiliger Ratssitzung die Schnitzwerke des Überlinger Rathaussaals musternd, wird er in Übereinstimmung mit seinen Zeitgenossen sicher gewesen sein: Das ist 'das Heilige Römische Reich in seinen Gliedern'"[205]. Eine solche Zugehörigkeit zum Reich war auch in Braunschweig erfahrbar, wo anders als im Zentrum des wichtigsten Weichbildes, am Platz bürgerlichen Wirtschaftens und Regierens, am Altstadtmarkt. Hier, wo die Stadtgemeinde dem neuen Herzog huldigte, hier, wo die städtischen Gesetze von den Lauben des gotischen Altstadtrathauses verlesen wurden, hier, wo beständig der Marktverkehr städtischer Lebensform Ausdruck verlieh, – hier ließen die Führungsschichten Braunschweigs zu Beginn und zur Mitte des 15. Jahrhunderts Kunstwerke errichten, die als öffentliche Denkmäler Kunde von der Ordnung des Reichs und von Braunschweigs Stellung in ihr gaben. Der dreischalige Marktbrunnen von 1408, anläßlich seiner Wiederaufstellung erst jüngst kunsthistorisch und metallurgisch, wenn auch leider nicht historisch gewürdigt[206], offenbart den Zusammenhang von städtischer Heiligenverehrung und kommunalem Geschichtsdenken, steht er doch in der Kontinuität prachtvoller Brunnenbauten des Mittelalters wie der Zur-

204 Dazu Schneidmüller, Landesherrschaft (wie Anm. 195). Vgl. zum grundsätzlichen Problem auch Jean-Marie Moeglin, Les ancêtres du prince. Propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au Moyen Age (Ecole pratique des hautes études. Hautes études médiévales et modernes 54), Genf 1985; Gert Melville, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Die Familie als sozialer und politischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hg. Peter-Johannes Schuler, Sigmaringen 1987, S. 203–309; ders., Geschichte in graphischer Gestalt, in: Geschichtsschreibung (wie Anm. 7), S. 57–154.

205 Schubert (wie Anm. 15), S. 3. Zu den Schnitzwerken vgl. Ludwig Volkmann, Der Überlinger Rathaussaal des Jacob Ruß und die Darstellung der Deutschen Reichsstände, Berlin 1934.

206 Der Braunschweiger Brunnen auf dem Altstadtmarkt, hg. Erhard Metz – Gerd Spies (BraunschwWerkstücke 70), Braunschweig 1988, bes. Gerd Spies, Der Braunschweiger Brunnen auf dem Altstadtmarkt, S. 9 ff.

schaustellung von Elementen der Reichsverfassung in spätmittelalterlichen Städten[207].

Vier Evangelisten am oberen Becken unter einer Marienstatue, 20 Wappenfelder auf dem mittleren Becken zeigen die Einheit von Heils- und Weltgeschichte. Folgt man der neuesten Rekonstruktion, so ordnen sich die Wappen des mittleren Beckens nach dem Braunschweiger Stadtwappen, markieren dann Heidentum (Hektor, Alexander, Julius), Judentum (David, Judas, Josua), Christentum (Karl der Große, König Artus, Gottfried von Bouillon), schließlich das Römische Reich, die sieben Kurfürsten und Braunschweig-Land wie Lüneburg-Burg. Dem städtischen Wappen schließen sich also die Abfolge der Heilsgeschichte, die Ordnung des Reichs in seinen Kurfürsten und die welfische Landesherrschaft in der verfassungsrechtlichen Denomination der Begründungsurkunde von 1235[208] an, Zeichen für die Einfügung der Stadt in den Wandel der Zeiten und Mächte, ins Gefüge des Reichs wie der Landesherrschaft.

Dem Bronzebrunnen auf dem Marktplatz folgte in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Figurenprogramm in den Lauben des gotischen Altstadtrathauses, vermutlich von einem Meister gestaltet[209], für den sich städtische Zahlungen belegen lassen[210]. Akzep-

207 Vgl., mit der Literatur, Art. Brunnen, in: LexMA 2, 1983, Sp. 764–784; insbesondere Anneliese Rautenberg, Mittelalterliche Brunnen in Deutschland, Phil. Diss. Freiburg i.Br. 1965, zum Braunschweiger Brunnen S. 132 ff.; Hubert Herkommer, Heilsgeschichtliches Programm und Tugendlehre. Ein Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte der Stadt Nürnberg am Beispiel des Schönen Brunnens und des Tugendbrunnens, in: MittVerGeschStadtNürnberg 63, 1976, S. 192–216. – Zur reichsstädtischen Symbolik vgl. Gudrun Colsman, Die Denkmale der deutschen Kaiser und Könige im 14. Jahrhundert (Geschichte und Deutung), Phil. Diss. (masch.), Göttingen 1955; Kurt Bauch, Das mittelalterliche Grabbild. Figürliche Grabmäler des 11. bis 15. Jahrhunderts in Europa, Berlin – New York 1976, S. 169 ff. (Darstellungen auf dem Grabmal Heinrichs VII. in Pisa), 278 f. (Grabmal Kaiser Friedrichs III. im Wiener Stephansdom mit Kurfürstendarstellung); Karl-Adolf Knappe, „Nostra et sacri imperii civitas". – Zur reichssstädtischen Ikonologie im Spätmittelalter, in: Kunstspiegel 2, 1980, S. 155–172; Hoffmann (wie Anm. 16); Wolf (wie Anm. 11), S. 17 ff. – Aus dem norddeutschen Raum wären als Parallelen insbesondere die Kurfürstendarstellung des Bremer Rathauses und der Türzieher des Lübecker Rathauses mit der Darstellung von Kaiser und sieben Kurfürsten (1320/40) zu benennen, vgl. Ursula Mende, Die Türzieher des Mittelalters, Berlin 1981, S. 267–269.

208 Vgl. die hier beigegebene Rekonstruktion; abgebildet aus Spies (wie Anm. 206), nach S. 141, vgl. dort auch den Abbildungsteil, bes. Abb. 58–59, S. 99; Abb. 87–98 , S. 127–137; Text S. 31–33. – Bereits die Begründungsurkunde des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235 unterschied zwischen der *civitas de Brunswich* und dem *castrum de Luneburch* (1235 Aug. 21; MG Const. II 197; RI V 1, 2104). – Herrn Dr. Gerd Spies (Städtisches Museum Braunschweig) bin ich für die freundlich gewährte Erlaubnis zur Reproduktion seiner Tafel zu großem Dank verpflichtet.

209 Vgl. Wolfgang Scheffler, Die gotische Plastik der Stadt Braunschweig und ihre Stellung im niedersächsischen Kunstkreis, Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1925, S. 195 ff. Herrn Kollegen Johannes Zahlten (Braunschweig) danke ich sehr für freundliche Auskünfte.

210 Vgl. Carl Wilhelm Sack, Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig 1,2, Braunschweig 1852, S. 15 ff.

tiert man die Deutung Rehtmeiers aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts[211], so gehen von der zentralen Position Kaiser Lothars in zwei Flügeln jeweils vier liudolfingische und welfische Herrscherpaare aus, auf der einen Seite Heinrich I., Otto I., Otto II. und Otto III. mit ihren Gattinnen[212], auf der anderen Seite Otto IV., Heinrich der Löwe, Wilhelm von Lüneburg und Otto das Kind mit ihren Frauen, die Begründer welfischer Herrschaft im hochmittelalterlichen Sachsen. Typische Zeugnisse herrschaftlicher Kontinuität an dem wichtigsten Bauwerk des bedeutendsten Weichbildes, – hier begreifen wir die Einordnung der Stadt in die Geschichte sächsischer Kaiser, Könige und Herzöge wie ins Gefüge des Reichs. Auf dem Braunschweiger Altstadtmarktplatz war der Zusammenhang von Reich, König, Herzog und Stadt deutlich vor Augen, drückte sich jenes städtische Geschichtsbewußtsein aus, das in den liudolfingischen Herrschern bis Otto III. Braunschweiger Stadtherren erblickte, deren Herrschaft über Brunonen und schließlich über Kaiser Lothar an die Welfen gelangte.

Damit erfahren wir auch etwas von der so häufig angesprochenen unterschiedlichen Realität des Reichs in der spätmittelalterlichen, sich als frei bezeichnenden Stadt, die sich nicht allein als Privilegienempfängerin zur bestmöglichen Ausgestaltung faktisch erlangter Autonomie, sondern auch als Bestandteil des Reichs wie der Historie von Königen und Herzögen verstand.

Mochte man sich im 15. Jahrhundert Könige und Kurfürsten als fordernde Instanzen noch so fern halten, so waren das Römische Reich und seine Herrscher aus dem sächsischen Stamm der Stadt nah, gewiß in einer anderen Weise, als es sich die Monarchie in der Epoche der Reichsreform gewünscht hätte, aber doch erkennbar in einem bürgerlichen Sinn, der Reich und König auch anders zu erfahren vermochte als in der Folge konkreter Reichstage und -steuern. Freilich handelt es sich nur um eine Variante bürgerlichen Geschichtsbewußtseins jenseits der vielfach strapazierten Rationalität, jenseits des bloßen Bezugs zur eigenen Stadt und ihrer Geschichte, zur sozialen Gruppe, der man angehörte. Es ist der in der Vielfalt kommunalen Lebens an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit so facettenreich zu beobachtende Versuch zur eigenen Ortsbestimmung in der Welt, in einer Ordnung, die Heils-, Reichs- und Stadtgeschichte unmittelbar zusammenzubinden vermochte und die dem Braunschweiger Betrachter von Marktbrunnen und Altstadtrathaus nicht nur Gottes Willen durch seine Heiligen, sondern auch die Einfügung des eigenen politischen Lebenszusammenhangs in größere Bezüge dieser Welt erfahrbar werden ließ: in das Reich mit seinen Gliedern, zu denen man die eigene Stadt rechnen durfte, in die Geschichte königlicher und herzoglicher Herrschaft in Sachsen.

211 Philipp Julius Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica I, Braunschweig 1722, Tab. I–III.

212 Meine Rekonstruktion ist in beigefügter Tafel zusammengestellt. Problematisch ist die Zuweisung der weiblichen Person neben Otto III., die in der älteren Literatur (Sack [wie Anm. 210], S. 17) als Maria Sophia (von Aragón), vermeintliche Gattin Ottos III., ausgewiesen wird. Über den spätmittelalterlichen Ursprung der Vorstellung von einer solchen Ehebindung konnte bisher nichts in Erfahrung gebracht werden.

4. Zusammenfassung

Unser Vorhaben, das Verhältnis zweier bedeutender ostsächsischer Städte zu Königen und Reich in spät- und nachstaufischer Zeit vorzustellen, ließ uns sowohl Stationen des je eigenen Verlaufs der Stadtgeschichte von Goslar und Braunschweig als auch grundsätzlicher Fragen der Wirkungsgeschichte des spätmittelalterlichen Königtums, der Funktionalität kommunalen Reichsbezugs und der städtischen Verfassungstypologie erkunden. Aus unterschiedlichen Wurzeln erwachsen, fanden Goslar und Braunschweig auf Grund der Durchsetzung der staufischen gegen die welfische Dynastie im frühen 13. Jahrhundert ihren Weg wie ihre politische Einbindung in herrschaftliche Zusammenhänge vorgeprägt. Gleichwohl sicherten sich bürgerliche Eliten gegen die königlichen und herzoglichen Stadtherren ein hohes Maß an Beweglichkeit, schließlich an Autonomie. Während Goslar seine geographische Königsferne und die wirtschaftliche Stagnation des Bergbaus dabei behilflich waren, vermochte Braunschweig seine bedeutende ökonomische Position zum Erwerb zentraler Hoheitsrechte zunächst durch Schenkung, schließlich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Verpfändung von den herzoglichen Stadtherren, ihren *landesfursten*, zu nutzen. Konnte Goslar in unserer gängigen Verfassungstypologie rasch zugeordnet werden, so bereitete Braunschweigs Stellung definitorische Probleme: Im 15. Jahrhundert ist das Gemeinwesen weder als Reichs-, Freie oder Landstadt anzusprechen, obwohl die städtische Huldigungsordnung von 1345 Braunschweig als freie Stadt benannte.

Uns wurde der Reichsbezug Goslars und Braunschweigs in zweierlei Weise wichtig. Zum einen suchten Könige und Kurfürsten im 15. und frühen 16. Jahrhundert beide Städte an der Peripherie des oberdeutschen Zentralraums gleichermaßen fiskalisch, militärisch wie politisch zu nutzen, ein Zugriff, dem sich Goslar weit weniger als Braunschweig zu entziehen vermochte. Gleichwohl trachteten die Stadträte beider Städte die Lasten, die das Reich beanspruchte, zu minimieren oder ganz zu vermeiden, ohne je die prinzipielle Berechtigung der Forderungen in Zweifel zu ziehen.

Beiden Städten gab das spätmittelalterliche Königtum aber rechtlichen und politischen Rückhalt, Goslar in einer ununterbrochenen Folge von Urkundenbestätigungen und neuen Privilegien seit spätstaufischer Zeit, Braunschweig in der Anerkennung städtischer Stellung besonders seit Sigmund. Sowohl die Goslarer als auch die Braunschweiger Räte schätzten königliche Konfirmationen hoch und nutzten die Pergamenturkunden zur Behauptung gegen adlige und geistliche Nachbarn. Bildete der Reichsbezug für Goslar die Lebensgrundlage in der Behauptung städtischer Eigenständigkeit am nördlichen Harzrand wie zur Wiederaufnahme des Bergbaus im 15. Jahrhundert, so bedeutete die Nähe zum Königtum für Braunschweig eine zusätzliche Befestigung städtischer Autonomie im Spannungsgefüge mit dem welfischen Stadtherrn.

Zu dieser pragmatisch-politischen Ebene trat eine zweite, die des historisch-politischen Bewußtseins. Sie ließ die Stadtgeschichte zum Teil von Reichs-, Königs- oder Stammesgeschichte werden, band das überschaubare Gemeinwesen in größere Zu-

sammenhänge des Heiligen Römischen Reichs und seiner Glieder. Ein knapper Blick auf Historiographie und Kunst an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit unterstrich die Bedeutung der Vorstellung für das Thema Stadt und Reich: Auch wenn der Mediaevist nur von beständiger, nur zeitweise unterbrochener und allenfalls unterschiedlich dimensionierter Königs*ferne* des ehemals sächsischen Stammesgebiets und seiner Städte in nachstaufischer Zeit sprechen muß, so hat er ebenso auf die Realität der Reichs*nähe* im politischen Bewußtsein des spätmittelalterlichen Bürgertums hinzudeuten.

Gewiß,- aus ideeller Bindung resultierte keine verfassungsrechtlich bedeutsame Verklammerung von Stadt, König und Reich. Doch wir sollten darin weniger eine Tragik der Stadtgeschichte Niederdeutschlands sehen, sondern genauer nach der vielfältigen Funktionalität von Reichsbezug und Reichsbewußtsein im größeren Thema Stadt und Reich fragen und damit den forschungsgeschichtlich allzu sehr auf Oberdeutschland verengten Blickwinkel weiten.